









5
39
Pub. 7. num. 20.

Heinrich Ferdinand Christian Freih. v. Lyncker

Nachricht

von denen

Vorzügen

und der

M
Titulatur

eines

Römischen Königes

auch

Desselben Erhöhung

zum

Kaiserlichen Throne.



HALLE

Druckt und verlegt Christ. Mich. Bester. 1768.

Handwritten text, likely a header or title, mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference number.

A row of approximately eight handwritten characters or symbols, possibly a code or a list of items.

A row of approximately ten handwritten characters or symbols, possibly a code or a list of items.

Handwritten mark or signature on the right side of the page.



§. I.

Wer der Römische König sey?



Ein Römischer König ist diejenige hohe Person, welche noch bei Lebzeiten des Kaisers von den Churfürsten zu jenes (des Kaisers) Nachfolger in der Regierung auf den sich begebenden Fall der Thron Erledigung erwählt wird. (*)

(*) v. Moser Compend. J. P. L. 3. c. 12. §. 1.

Man findet verschiedene Bestimmungen von der Bedeutung der Benennung, Römischer König: Pfeffinger ad Vitriar. L. 1. t. 10. 1. schreibt: Hodie Rex Rom. est Princeps Imperii, qui viuo Imperatore et rerum potente, eo vel consentiente, vel inuito eligitur ab Electoribus, vt sit perpetuus Imperii Vicarius, et Imperatore esse desinente citra vltiorem electionem in Imperatorem promoueat:



Wagenfeil in *diff. de Reg. Rom.* definiret ihn also: quod sit persona, quae viuo adhuc et superstite Imperatore eligitur, vt absente illo, aut impedito Imperii curam gerat, ipsoque rebus humanis erepto, sine vltiore electione, plenam Imperatoris potestatem titulumque consequatur. Alleine, da hier die Reichs-Regierung bei Abwesenheit oder Verhinderung des regierenden Kaisers, als ein dem Römischen König wesentlich zukommendes Recht mit in die Definition gezogen werden will, welches doch nicht gänzlich behauptet werden mag, so haben wir die angezogene Moserische Bestimmung denen übrigen mit guten Bedacht vorgezogen. Denn obgleich in dem Fall, wenn der Römische König mit Genehmigung und aus der Familie des Kaisers erwählet worden, kein Zweifel ist, es werde der Kaiser bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung die Reichs-Regierung dem Römischen König vorzüglich vor andern übertragen; so könnte doch ein solches im entgegen stehenden Fall gar leicht einen Abfall leiden, da theils in denen Reichs-Gesetzen disfalls nichts verordnet zu finden, theils auch mehrentheils ausdrücklich bedungen wird, daß der Römische König bei Lebzeiten des Kaisers sich nicht in die Regierung mischen solle, wie dann besonders in neuern Zeiten sich die Reichs Vicarien dieserhalben gar wol vorgesehen haben. v. Capitulat. Rudolph. II. Art. 22. Ferdinand. III. Art. 49. Ferdinand. IV. Art. 47. Ioseph. I. Art. 47. Ueberhaupt aber ist zu merken daß der Name Römischer König verschiedene Bedeutungen habe, maßen in denen ältern Zeiten, und da die Päpstliche Erdrungen annoch vor nothwendig angesehen wurden, 1.) nicht nur die zwar erwählte, aber von dem Pabst noch nicht gecrönte Kaisere, sondern auch zuweilen selbst 2.) die gecrönten Kaisere den Titel

Rö



Römische Könige führten; dahingegen in denen neuern und zu unsern Zeiten 3.) theils die zwar erwählte, aber in Teutschland noch nicht gecrönte Kaisere, theils aber 4.) die zu Nachfolgern bei Lebzeiten des Reichs Oberhaupt erwählte hohe Personen (wie oben gesaget ist) Römische Könige genennet werden. Unsere Absicht leidet vor diesemal nicht, ein solches alles mit Beispielen zu bestärken, besonders da solches von andern hinlänglich geschehen ist: nur ist diesen Unterscheid zu wissen, zum Verstand derer Reichs Gesetze höchstnothwendig.

§. II.

Wann ein Römischer König erwählt werden könne und solle?

Wann und in welchen Fällen ein Römischer König erwählt werden könne und solle, ist in Ermangelung anderer Reichs-Gesetze, namentlich in denen Kaiserlichen und Königlich Wahl-Capitulationen bestimmt worden: wir wollen den davon handelnden §. II. Art. III. Capitul. Aug. Franc. I. hier wörtlich mit einschalten, allwo es heißt: „Und nachdem von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung Art. VIII. J. P. von der Wahl eines Römischen Königes bei Lebzeiten eines erwählten Römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königes, vivente Imperatore, schreiten, es wäre dann, daß entweder der Erwählte und regierende Röm. Kaiser sich aus dem Röm. Reich begeben, und beständig, oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder behärrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst

A 3

„eine



„eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des H. R. Reichs Con-
 „servation und Wohlsarth gelegen, erfoderte, einen Röm. König
 „noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann,
 „daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem
 „Nothfall, die Wahl eines Röm. Königes durch die Churfürsten, mit
 „oder ohne des regierenden Kaisers Consens, wann derselbe auf ange-
 „legte Bitte, ohne erhebliche Ursach verweigert werden sollte, vorge-
 „nommen, und damit der G. B., auch ihrem von dem H. R. Reich
 „tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frei und
 „ohngehindert verfahren werden solle: So wollen und sollen Wir dies
 „sen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfasten Schluß,
 „wie hiemit beschiehet, für genehm und Uns deme gemäß und con-
 „form halten.

Niemanden, der sich in dem teutschen Staats-Recht und in
 der teutschen Reichs-Historie nur in etwas umgesehen hat, kan
 unbekandt sein, was vor gewaltige Unruhen und Zwistigkeiten zwi-
 schen denen Churfürsten eines- und denen übrigen Reichsständen,
 besonders aber denen Reichs-Fürsten aus denen alten Fürstlichen
 Häusern andern theils, von Zeit zu Zeit, in denen beiden letztern
 Jahrhunderten und etwas drüber, wegen der Röm. Königs-Wahl
 sich entsponnen; da die Fürsten, wann gleich nicht bei der Wahl-
 Handlung selbst, dennoch bei vorgängiger Untersuchung und Bes-
 stimmung der Frage? Ob es dem H. R. Reich vortrüglich und noth-
 wendig seie, daß ein Röm. König solle gewählt werden, zugelas-
 sen zu sein begehrt. Ich kan mich hier in keine weitläufftige Bes-
 chichts-Erzählung von dieser bekannten wichtigen Streitsache einlas-
 sen, dahero ich nur ganz kürzlich davon gedencke, wie diese Frage
 nach



nach der G. B. und denen darinnen festgesetzten Vorrechten der Churfürsten mit Ausschließung derer übrigen Reichs-Fürsten und Stände einen Kaiser zu wählen, erst bei der Röm. Königs-Wahl Ferdinandi I. entstanden, nachdem vorher schon Wenceslaus, der Sohn Caroli IV. (*) und Maximilianus I. der Sohn Kaisers Friderici III. (**) bei Lebzeiten ihrer Herrn Väter von denen Churfürsten allein, ohne dem geringsten Widerspruch derer Fürsten, davon doch verschiedene, zumalen bei dem letztern zugegen gewesen, zu Röm. Königen waren erwählet worden. Allein bei der Wahl Ferdinandi I. Kaisers Caroli V. Bruders, erregte der Churfürst von Sachsen, mit Beihülffe einiger andern Reichs-Fürsten, Zweifel dagegen, und wollten dieselbe als der G. B. zuwieder nicht vor gültig erkennen, bis solche 1534. durch den Cadanischen Vertrag, und dann 1544. auf dem Reichstag zu Speier gänzlich beygelegt worden. (***) Wie dann auch, ohngeachtet nachhero noch verschiedene Röm. Könige erwählet worden, die Reichs-Fürsten keine Anregung weiter ditzfalls gethan, als bei denen Westphälischen Friedens-Tractaten, (*) da sie es mit Beistand der Franzosen und Schweden dahin brachten, daß in dem *J. P. Art. VIII. §. 3. v. In proximo Comitiis — — actum quoque de electione Romanorum regum — — ex communi Statuum consensu agatur & statuatur*; die Erörterung auf den nächsten Reichstag festgesetzt, dabei aber nichts zum Vortheil derer Fürsten entschieden wurde. (***) Bei Gelegenheit der Unterhandlung der beständigen Wahl-Capitulation, und der während der Zeit fürgefallenen Römischen Königs-Wahl Iosephi I. (***) wurde auch diese Materie zwar eifrig, aber nicht mit erwünschten Erfolg betrieben, dennoch aber wurde in dem *Pro-*
iect,



ick der gewissen und beständigen Kaiserl. Wahl: *Capitulation*,
 wie solches den 4. 6. und 7. Julii 1711. von beiden höhern
 Reichs: *Collegiis* verglichen, *collationiret*, und den 8. gedachten
 Monats und Jahrs vom hochlöbl. Churfürstl. Mainzischen *Di-*
rectorio per priuatam Dictaturam communicirt worden ist, dieselbe
 in Art. III. also gefaßt: „Es soll und wilt auch der erwählte und
 „regierende Röm. Kaiser die Churfürsten, ihre Nachkommen und
 „Erben bei ihrer freien Wahl: *Berechtigkeit*, nach Inhalt der G.
 „B. verbleiben lassen, auch bei seinen Lebzeiten, die Wahl eines
 „Röm. Königes, wie es in dem Reichs: *Abschied*, §. Demnach auch
 „Churfürsten, Fürsten und Stände *cc.* absonderlich verglichen und
 „statuirt worden, vorzunehmen gestatten. Und der bemerkte §.
 des Reichs: *Abschiedes* lautet also: „Demnach auch Churfür-
 „sten, Fürsten und Stände, nach Anleitung Art. VIII. J. P. nicht
 „unterlassen, von der Wahl eines Röm. Königs bei Lebzeiten eines
 „erwählten und regierenden Röm. Kaisers zu handeln und zu statui-
 „ren; als haben sich dieselbe *communi consensu* mit einander dahin
 „verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur
 „Wahl eines Röm. Königes *viuente Imperatore* zu schreiten, es wä-
 „re dann, daß entweder der erwählte und regierende Röm. Kaiser
 „sich aus dem Reich begeben, und beständig, oder allzutag aufhal-
 „ten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrli-
 „cher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder
 „sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des H. R.
 „Reichs *Conseruation* und *Wohlfarth* gelegen, erfoderte, einen
 „Röm. König noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwäh-
 „len, und in solchen ein- und andern angeregten, wie auch erstge-
 „dach:



„nachdem Nothfall, solle die Wahl eines Röm. Königes, mit oder
„ohne des regierenden Röm. Kaisers Consens, wann derselbe auf
„angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte,
„vorgenommen, und damit der G. B., auch ihrem dem H. R.
„Reich tragenden Amt und Pflichten nach von ihnen allerdings frei
„und ungehindert verfahren werden.,, (*) Womit dann auch der
oben angeführte §. II. Art. III. Capitul. Aug. Franc. I. übereinkommt.

(*) Leibnitz. in Mantissa P. 2. Cod. diplom. iur. Gent. §. 50. lit. d.
p. 262. &c.

(**) v. Protocoll. Elect. et Coronat. ap. Goldast. P. 1. der Reichs-Händel.
§. 8. & 9. Muller. Reichstags-Theatr. Maximil. I. 1ste Vorstell. c. 1.

(* *) Sleidan. Comment. de Stat. relig. L. VII. p. m. 190. 191. &
L. XV. p. 412. Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs L. III. c. 13.

(*) v. Meiern Acta P. Westph. T. I. p. 437. 620. 812. T. II. p. 201.

(**) Idem Act. Comit. Ratisb. T. I. p. 97.-110. Henniges Medit. ad
J. P. p. 965.

(* *) Nächstliches Bedenken, wozu bei kürgegangener Wahl des Röm. Königs
Josephi gesammte Reichs-Stände berechtiget, und wie sie sich dabei zu
bezeigen haben. Ap. Londorp. Act. publ. T. XVII. p. 16.

(*) v. Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede. T. IV.
p. 233-250.

§. III.

Von der neuesten Wahl des Römischen Königs Maj. Josephi II.

Die neueste Wahl des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten
Herrn Josephi II. Erb- und Cron-Prinzens zu Ungarn und Boheim
Erz Herzogen zu Oesterreich &c. zum Römischen König und nunmehrigen
B gen



gen Kaiser und Oberhaupt des Teutschen Reichs, ist annoch in Jedermanns frischen Angedenken, und dem gesammten H. R. Reich viel zu erfreulich, daß nicht ein jedweder teutscher Patriot Ursache genug haben sollte, die Göttliche Vorsehung hierunter demüthigt zu preisen.

Unsere vorgesezte eingeschränkte Absicht verstattet nicht, daß wir uns in eine weitläuftige Beschreibung dieser nunmehr Gott sey Dank! so glücklich ausgeführten Handlung einlassen: würde auch um so viel überflüssiger sein, als denen wenigsten verborgen ist, wie sothane Sache bereits in denen Jahren 1750. und 1751. von dem Kaiserlich-Königlichen Hof gesucht, und mit ziemlichem Eifer betrieben worden, damalen aber unüberwindliche und solche Schwierigkeiten vorgefunden, daß man vor rathsamer gehalten, solches billige Suchen auf eine bequemere, und zu dessen Erziehung schickliche Zeit auszusetzen, welche sich dann nach wiederhergestelltem edlen Frieden würcklich gefunden. Inzwischen hat diese des Kaiserlich-Königlichen Hofes angewandte Bemühung dem Erz-Herzog Ioseph die Römische Königs-Crone schon zu der Zeit zu verschaffen, Gelegenheit zu verschiedenen dieserhalb an das Licht gestellten Schriften gegeben, die mehrentheils in der zu Brst. und Epz. anno 1751. herausgegeben

Sammlung unterschiedener theils gedruckter, theils ungedruckter Schriften, die Römische Königs-Wahl betreffend, mit nöthigen Anmerkungen enthalten sind. Und kommen darinnen vor:

- 1.) Unpartheiische Vorstellung dessenigen, was nach den Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wegen der Wahl eines Römischen Königs Rechtens ist.

2.)



- 2.) Eines guten Freundes Zufüge und Anmerkungen über die vorgehende Schrift.
- 3.) Rechts gegründete Untersuchung von dem Römischen König.
- 4.) Nähere und ausführlichere Untersuchung von dem Römischen König. (*)
- 5.) *Considerationes de Rege Rom. viuento valente et non absente Imperatore eligendo.*
- 6.) Grundsätze, aus welchen unumstößlich folget, daß die Erörterung der Frage: Ob die Wohlfarth des Reichs erfodere, oder zulasse, daß ein Römischer König erwöhlet werde? Auffer denen in den drehen Capitulationibus nouissimis Art. III. specificirten Fällen keinesweges von dem arbitrio des Churfürstl. Collegii, sondern von denen comitialiter versammelten Churfürsten, Fürsten und Ständen in corpore dependire.
- 7.) Gesetz- und Acten-mäßiges Bedenken über die Materie von der Römischen Königs-Wahl.
- 8.) Kurzer Begriff, das Recht der Fürsten bey der Römischen Königs-Wahl viuo Imperatore betreffend.
- 9.) Recapitulation und weitere Ausführung der in den vorhergehenden Schriften und Anmerkungen enthaltenen rationum, warum den Churfürsten bey den Römischen Königs-Wahlen, in denen Art. III. der letztern drei Wahl-Capitulationen exprimirten Fällen ein *ius exclusiuum* zustehet.

Wir fügen hier noch folgende bei:

- 1.) Unpartheyische Gedanken über den kurzen Begriff, das Recht der Fürsten bei der Römischen Königs-Wahl betreffend.
- 2.) Reichs-Constitution und Acten-mäßige *Considerationes circa*



materiam de Rege Rom. viuente, valente et non absente Imperatore eligendo.

- 3.) Untersuchung: Ob die Guldene Bulle von der Wahl eines Römischen Königes bey dem Leben eines regierenden Kaisers gänzlich still schweige?

(*) v. Staats-Canzlei Tom. 100. c. 5. T. 102. 103.

§. IV.

Der Römische König hat gewisse Vorzüge, so wol im Wesentlichen,

Es ist wol nichts natürlicher, als daß ein erwählter Römischer König durch diese auf ihn ausgefallene Wahl verschiedene Vorrechte und Vorzüge erlange, welche, wie sie sich meinen Gedanken nach, im Wesentlichen hauptsächlich auf die ungezweifelte Regierungs-Folge im Römisch-Teutschen Reich, und die daraus fließende notwendige Vortheile, also im äußerlichen auf einen gewissen verhältnismäßigen Vorzug vor andern Regenten und Fürsten, und daher entstehende ihm zu erweisende Ehrerbietung begränzen lassen.

Es ist bekant, wie viele Mühe sich die Staats-Rechts Lehrer, so wol ältere als neuere geben, um die Gerechtfame eines Römischen Königes nicht nur überhaupt, sondern auch Stückweise genau zu bestimmen. Es hat der Reichs-Hofrath von *Andler* (*) die verschiedene davon hegende Meinungen weitläufiger anzuführen nicht ermangelt, welches man nach Belieben nachlesen mag. Uns genüget Unsere Gedanken hievon auf folgende Art zu entdecken: Entweder ist in Ansehung der Regierung einem Römischen König in
der



der Wahl-Capitulation gewisses Maasß und Ziel vorgeschrieben, oder nicht. Im ersten Fall muß die Frage aus der Capitulation selbst entschieden werden; im zweiten Fall aber ist zu sehen, in was vor Absicht ein Römischer König erwehlet werde. Geschiehet es bloß, um die dereinstige Nachfolge fest zu setzen, und die aus einem Interregno, oder zwiespaltigen Wahl zu besorgende Gefährlichkeiten und Nachteile vor das Römisch-Teutsche Reich dadurch zu heben, so ist es klar, daß der Kaiserlichen Regierung damit, und durch die Römische Königs-Wahl kein Eintrag geschehen kan noch soll. Wird aber ein Römischer König aus Ursachen erwehlt, um der Ungemächlichkeit und dem Schaden vorzubeugen, der entweder aus der Unvermöglichkeit, oder aus denen bösen und verderblichen Absichten des wirklich-regierenden Reichs Oberhauptes entspringen dürfte, so verstehet sich von selbst, daß ein dergleichen erwehlter Römischer König ganz billig die Reichs-Regierung entweder alleine und gänzlich mit Ausschließung des Kaisers übernehmen, oder wenigstens die Hände mit anlegen, und auf diese Weise dem gänzlichen Verderb und Untergang vorkommen könne. Es würde sehr leicht fallen, dieses alles mit Beispielen aus denen teutschen Geschichten zu beweisen, wenn unser Endzweck es verstattete; Alleine es bleibt mir weiter nichts übrig anzumerken, als: daß aus dem bisher angeführten erhellet, daß die Mit-Regierung und daher fließende Gerechsamte das Wesentliche eines Römischen Königes nicht erfüllen, als welche so gut mit dieser Würde verbunden, als davon getrennet seyn kan, man folgbar solches wesentliche Stück auf nichts, als auf das ohngezweifelte ohnmittelbare Nachfolgungs-Recht auf das



Kaiserthum, oder wirkliche Regierung des Heil. Röm. Reichs fassen möge. Daher billig dem *Sen. von Moser* (*) beizutreten ist, wenn er also schreibt. „Die ohnzweifelliche und einem Römischen König jederzeit zukommende Gerechtsamen sind 1.) daß wenn der Kaiser abgehet, oder zur Regierung völlig untüchtig wird, die Regierung des Teutschen Reichs gleich balden ohne weitere Anfrage 2c. oder Auftrag 2c. auf ihne fällt.“ Wobei ich nur noch so viel erinnere, daß gleich wie ich die von belobtem *Hrn. von Moser* weiters angeführte Gerechtsame eines Römischen Königes, als seinen Vorzug vor dem Reich, das gegen ihn begangen werden könnende *crimen laesae Maiestatis etc.* vor natürliche Folgen solcher Reichs-Nachfolge ansehe; also ich, was den Antheil an der Regierung anbetrifft, davor halte, daß ein Kaiser, wenn er die Reichs-Regierung auch nur auf eine Zeitlang einem andern zu übertragen sich gemüßiget findet, hierinn falls den Römischen König nicht vorbei gehen könne, weilten seine geschehene Wahl des ganzen Reichs Zutrauen in Ihn an den Tag geleyet hat, wol aber Ihme gewisse benannte Fürsten oder Räte zuzuordnen befugt seie, massen sodann nicht die Römische, sondern die Kaiserliche Wahl-Capitulation auch dem Römischen König Ziel und Maas in seinen Handlungen setzet. Welches alles natürlicher Weise von dem Fall zu verstehen ist, wenn der König das Regiment zu verwalten, durch nichts verhindert ist, dergleichen d. E. die Minderjährigkeit wäre.

(*) *Andler Corp. Constit. Imperial. T. II. p. 1142. sq.*

(**) *Moser Teutsches Staats-Recht T. VII L. II. c. 138. §. 11. sq.*



§. V.

als in Aeufferlichen.

Die aeufferlichen Vorzüge eines erwählten Römischen Königes bestehen in einem gewissen zu beobachtenden Ceremoniel, so wol in Handlungen als Schriften, dessen sich ein Römischer König gegen Auswärtige und Einheimische, und diese sich wiederum gegen Ihn zu bedienen haben.

Die Beschreibung die *Limig* (*) von dem, was Ceremoniel ist, angibt, geht dahin: „Das Ceremoniel ist eine unter Souverainen, oder ihnen gleichgeltenden Personen, aus eigener Bewegniß und Willkühr, durch einen stillschweigenden Consens, ausdrücklichen Vergleich, Vsurpation, Possess und Praescription eingeführte Ordnung, nach welcher sowol sie, bei allerhand menschlichen Begebenheiten, an ihren Höfen, und bei solennen Zusammenkünften, als auch ihre unter verschiedenen Characteren abgeschickte Ministri sich an fremden Höfen, und überhaupt an allen Orten, wo sie zusammen kommen, zu achten haben, um sich dadurch bey Untertanen und Fremden in gutem Ansehen zu erhalten, auch keinem weder zu viel, noch zu wenig zu thun. v. Steph. Cassii Diatrib. de Jur. et Iud. Legator. p. 29. nnd Stievs Europäisches Hof-Ceremoniel p. 2. „ Alleine, wer diese gegebene Beschreibung genauer betrachtet, wird finden, daß verschiedene Stücke daran auszusetzen seyn, maßen das Ceremoniel überhaupt nicht nur unter Souverainen oder ihnen gleichgeltenden Personen, (worunter wol die Teutschen Reichs Fürsten verstanden seyn mögen) sondern auch unter niedrigern, ja auch unter blossen Particuliers von einiger Distinction statt hat. Sodann



dann äuffert sich ein solches Ceremoniel nicht nur bei Persönlichen Zusammenkünften und abgeschickten Ministris, sondern auch in Schreiben und andern Schrifften, alte gewisse Titulaturen und eingeführter sogenannter *Stilus Curiae*, die von niedrigern gegen höhere, also v. v. zu beobachten sind, worinnen dann allerdings auf die unter einander eingeführte Rang-Ordnung oder Gleichheit ein Augenmerk zu nehmen ist. Und da es vielerley Arten gibt, ein dergleichen Ceremoniel einzuführen, da bald ein ausdrücklicher oder stillschweigender Consens, bald die Vsurpation, Possess etc. nicht selten auch die überwiegende Macht darinnen den Maßstab führet; so kan man das Ceremoniel überhaupt als eine unter Regenten sowol, als Privatis von einer gewissen Distinktion in ihren gegen einander vorkommenden Handlungen und Schrifften zu beobachtende Ordnung beschreiben. Da wir hier hauptsächlich die Rang-Ordnung und das Ceremoniel des Römischen Königes vor Augen haben, so können wir uns in eine nähere Ausföhrung in Ansehung anderer Fürsten und Regenten nicht einlassen.

(*) Lunig. Theatr. Cerem. histor. polit. T. I. p. 2.

§. VI.

Der Römische König geht allen andern Königen vor.

Der Römische König verlangt und behauptet den Rang und die oberste Stelle gleich nach dem Römischen Kaiser, folglich vor allen auswärtigen Königen.

So wenig die teutschen Schrifsteller an der Richtigkeit des Vorrangs des Römischen Königes vor allen andern zweifeln, so wenig wol-



wollen doch die auswärtigen, vornehmlich aber die Franzosen ein solches eingestehen. Ohngeachtet alle Könige unter einander, so viel möglich, eine Gleichheit einzuführen und zu erhalten trachten, so weiß man doch, daß es verschiedene Umstände und Gelegenheiten giebt, wo einer dem andern aus Staats-Klugheit nachzugehen sich gezwungen siehet. Um nur einige Beispiele hievon anzuführen, so weiß man, daß so weit auch Schweden in der Rang-Ordnung unter Frankreich stehet, dennoch König Gustav Adolph eine durchgängige Gleichheit zu behaupten gesucht hat. *Le Vassor* in seiner *Histoire de Louis XIII.* L. 31. (*) hat folgendes davon: „Gustave informant sur une entrevue, l'Ambassadeur repondit, que la santé foible de Louis ne lui permettoit pas de faire un plus long voiage dans une saison facheuse. Si Votre Maiesté ajoutat-il, veut bien s'avancer un peu plus vers la Lorraine, M. le Cardinal de Richelieu la viendra trouver. Sachés Monsieur l'Ambassadeur reprit fierement Gustave, que ie ne me crois pas inferieur á aucun Monarque du monde. Tous les Rois sont égaux, et mes predecesseurs n'ont iamais cedé aux Rois de France. Si le Roi votre Maitre pense, qu'il suffit de m'envoier son Ministre, quelqu'un de mes domestiques ira de ma part écouter les Propositions de M. le Cardinal. Und bei Gelegenheit der Westphälischen Friedens-Tractaten wurde bemeldte Gleichheit sowohl dadurch erhalten, daß zwei Städte beliebet worden, um denen Rang-Streitigkeiten zwischen Frankreich und Schweden vorzukommen; als vornehmlich dadurch, daß, als der Französische Gesandte d'Avaux wegen Vorzugs seines Königes vorstellte, daß solcher demselben vor allen andern mit Bewilligung aller Christlichen Völker gehörte, folglich in denen Friedens-Instrumenten Münster vor Hsnabrück-



und seines Königes Namen vor der Königin in Schweden Ihrem
 gefeset werden sollte: der Schwedische Gesandte Saluius hierüber
 dergestalt entrüstet ware, daß er frei heraus sagte: Man würde in
 Schweden eher alle Freundschaft, Bündnisse, Subsidien und Hülfes-
 Bölcker fahren lassen, als dergleichen eingehen. Daher man sich
 auch endlich dahin vergliche, daß der Kaiserliche Minister in dem
 Exemplar der Praeliminar Tractaten, so er dem Grafen d' Avaux ge-
 ben würde, Münster vor Dñabrück, und des Königes von Franck-
 reich Namen vor der Königin in Schweden; in dem andern Exem-
 plar hingegen, welches er Saluio geben würde, Dñabrück vor Mün-
 ster, und der Königin in Schweden Namen vor dem König von
 Franckreich setzen sollte. (**). Es ist daraus zu ersehen, wie dama-
 len Franckreich, ohngeachtet es dem Kaiser den Kaiserlichen Titul
 verweigerte, dennoch denen Schweden aus Politic die Gleichheit
 streitig zu machen sich nicht getrauet. So ist, um nur noch ein
 Beispiel anzuführen, nicht weniger bekandt daß Franckreich, ohnge-
 achtet es vom Kaiser den Vorzug vor Spanien praetendirt, dennoch
 die Gleichheit, bey dem Pyrenäischen Friedens-Schluß auf das ge-
 naueste bestimmen lassen. Alleine kurz darauf ao. 1661. erhielt
 der König in Franckreich Ludwig XIV. aufs neue den Vorzug vor
 Spanien auf eine éclatante Weise, wie man solches aus der Erzeh-
 lung des Verfassers *de l'essay sur l'histoire generale* folgender maßen
 sehen kan (**). „Il arriva qu'à l'entrée d'un Ambassadeur de Suede
 „à Londres, le Comte d'Estrades Ambassadeur de France, et le Baron
 „de Patteville, Ambassadeur d'Espagne se disputèrent le pas. l'Espa-
 „gnol avec plus d'argent & une plus nombreuse suite avait gagné la po-
 „pulace Anglaise: il fait d'abord tuer les chevaux des caroffes Francoiis,

„et



„et bientôt les gens du Comte d'Estrades, blessés & dispersés, lais-
sèrent les Espagnols marcher l'épée nue comme en triomphe. Louis XIV.
informé de cette insulte, rappella l'Ambassadeur, qu'il avoit à Ma-
drit, fit sortir de France celui d'Espagne, rompit les conférences, qui
se tenaient encore en Flandres au sujet des limites, et fit dire au Roi
Philippe IV. Son beaupere, que s'il reconnoissoit la superiorité de
la couronne de France, et ne reparait cet affront par une satisfaction
solemnelle, la guerre allait recommencer. Philippe IV. ne vouloit
pas replonger son royaume dans une guerre nouvelle, pour la préféan-
ce d'un Ambassadeur: il envoya le Comte Fuentes declarer au Roi
à Fontainebleau, en présence de tous les Ministres étrangers, qui
étoient en France, que les Ministres Espagnols ne concourraient plus
dorenavant avec ceux de France. Ce n'en étoit pas assés pour recon-
naître nettement la prééminence du Roi; mais c'en étoit assés pour
un aven authentique de la faiblesse Espagnole. Cette cour encore fie-
ré murmura longtems de son humiliation. Depuis plusieurs Mini-
stres Espagnols ont renouvelé leurs anciennes prétentions: ils ont ob-
tenu l'égalité a Nimègue, mais Louis XIV. acquit alors, par sa fer-
meté, une superiorité réelle dans l'Europe, en faisant voir combien
il étoit à craindre. „ Aus diesen wenigen angeführten Beispielen
erhellet deutlich, wie vielen Einfluß die äußerlichen Umstände,
Macht und d. g. in diese so kügliche Sache haben, daß wir also bil-
lich dem Lünig beistimmen, wenn er schreibt: (*) „So lange nun die
bisher erwehnte Macht und Gewalt von einigen Schranken einer
höhern Macht noch umzingelt ist, und von derselben überwogen
wird, so lange muß sie solcher auch den Vorzug lassen. Nachdem
aber, wie bekandt, die vornehmsten Regierungen in der Welt in dem



„Gebrauch ihrer von Gott verliehenen Gewalt independent sind,
 „und auffer dem Könige aller Könige keinen Zeitlichen Herrn und
 „Richter über sich haben, so ist es freilich fast nicht practicabel, sie
 „nach Proportion der unter sie vertheilten independenten Macht zu
 „rangiren. — — Es ist also in dieser so gar delicaten Sache nichts
 „beständiges zu determiniren, zumal wenn man vollends auf die Sou-
 „verainen Churfürsten des H. R. Reichs, freie Republikuen, Car-
 „dinäle, Souveraine Reichs- und andere Fürsten, welche sich nach
 „Proportion ihrer Macht denen Königen durchgehends parificiren
 „wollen, zu reden kommt; denn da laufen die mancherlei Respekte
 „und Absehen bergestalt unter und wieder einander, daß man kaum
 „findet, wo man sicher fußen kan. Da kommt bald die Dependenz
 „von höhern Häuptern, als Kaiser, König und Pabst, von denen
 „sie Lehn tragen, und sie als ihre Lehn-Herrn respectiren müssen,
 „in Consideration; oder man siehet auf das Alter und die Vortref-
 „lichkeit des Geschlechts, oder auf die innerliche Verfassungen der
 „Regierungen, oder auf die vortrefliche Thaten und Dienste ihrer
 „Vorfahren; Am öftersten aber kommen das Reichthum, Macht und
 „Ansehen, auch das genaue attachement an das Interesse dieses oder
 „jenes Hofes in gegen einander laufende Betrachtung, also daß
 „auch die klügsten Ceremonien-Meister oft nicht wissen, wen sie vor-
 „ziehen sollen: doch ist es am allerzweifelhaftesten, wo erst die ho-
 „hen Bedienungen bey Kaisern, Königen, Pabst u. s. w. auch an-
 „dere Absichten dazu kommen, da man bald dem Stand und Ges-
 „chlecht, bald dem wichtigen Amt den Vorzug läßt. Bald men-
 „get sich auch eines größern Souverains Interesse oder faveur mit ein,
 „daß es allenthalben Motiuuen pro u. contra giebt, also daß die Lo-

„ca-



„cations-Ordnungen bey hohen Höfen öfters so schwer, ja schwerer
„als die Kleider-Ordnungen fallen, und mancherley Aender- und
„Abwechselfungen unterworfen sind, ja vielmal gar unterlassen wer-
„den, tanquam leges, quibus impares sumus.“ Um jedoch nach die-
ser Digression wiederum auf unsern Haupt-Endzweck zu kommen, so
haben wir schon oben angeführet, daß der Römische König den Rang
vor allen andern Königen verlange, der ihm auch von keinem, als
dem König in Frankreich streitig gemacht wird, wovon wol folgen-
des die wahre Ursach seyn mag: Die Historie giebt uns zu erken-
nen, daß seit beinahe 300. Jahre her zwischen denen beiden Häu-
sern Frankreich und Oesterreich eine beständige Eifersucht obgewal-
tet, woraus sehr blutige Kriege entstanden, und die erst seit ein paar
Jahren in etwas gedämpfet worden. Man weiß, daß die durch
die Heirath Maximiliani I. mit der Maria Burgundica an das Erz-
Haus gebühene Niederlande die hauptsächlichste Quelle solcher Zwi-
stigkeiten sind, da die Könige in Frankreich mehrere Hofnung und
größeres Recht daran zu haben vermeinten. Man weiß, daß von
der Zeit an die erwählten Römischen Könige jederzeit aus dem Haus
Oesterreich genommen worden sind, daher sich auch nicht zu wundern,
wenn die Könige in Frankreich denen Römischen Königen den Vor-
gang in Zweifel gezogen haben. Nichts ist wol natürlicher, als
daß sich von beyden Theilen Schriftsteller gefunden, die ihrer Na-
tion und Neigung gemäß, diesem oder jenem Herrn Recht gesprochen,
und dasselbe mit Gründen zu befestigen gesucht haben, welche *Lim-
naeus* (**) kürzlich vor den König in Frankreich dahin anführet:
„Illud a nonnullis quaestionis sub in eudem reuocari video, an Rex
„Romano Regi Galliae praeferrri debeat, vel possit? Theodor.



„Gothofredus in tr. de preféance des Rois de France sur les Rois d'Es-
 „paigne pro Gallo concludit: I.) Cum fit in actuali Imperio regni Oc-
 „cidentalis: Rex autem Romanorum tantum in spe' et expectantia Reg-
 „ni et Imperii Orientalis Franciae. II.) Cum ex Mscptis Galliae
 „Chronicis Bibliothecae Regiae constet, Regem Galliae quandoque prae-
 „cessisse Regem Rom: Hunc videntur sequi Surita L. 20. de los Anna-
 „les de Aragon. c. 78. Marian. L. 25. de Republ. Hisp. c. 12. nec
 „non Iac. Gothofredus in diatr. de Iur. praeced. P. 1. c. 1. th. 4. vbi
 „ita: Vt non sunt duo vnus Imperii capita, (sic vt alternatiue tantum
 „non copulatiue Imperii caput sit Rex Rom.) ita maiestatem Imperii,
 „et sic praecedentiam incommunicabiliter et indiuisse non nisi vnus su-
 „stinere potest. Item Rex Rom. alienam Iurisdictionem habet non prin-
 „cipaliter demandatam. Exemplo etiam id iuari solet, puta solenni illo
 „congressu Caroli IV. Imperatoris, et Caroli V. Regis Franciae et
 „Wenceslai Regis Rom. Parisiis A. D. 1378. Et scribit Campegius,
 „Episcopus Feltrensis, de autoritate sacror. Concil. c. 16. ita in Con-
 „cilio Tridentino obseruatum, nempe prius ibi recitatas litteras Conci-
 „lii mittendas Regi Franciae, quam alias ad Rom. Regem. „ *Dahin-*
gegen er zum Behuf des Röm. Königes folgende Gründe beybringet:
 „Pro Rege Rom. consuluit Quetta Consul. 1. et pugnaverunt alii, quos
 „refert Goldast. in Senior. L. 1. c. 16. n. 8. et nouissime Besold. in
 „diff. de praeced. et sess. praerog. c. 2. n. 5. Cuius hae sunt rationes:
 „1) Inter Regem Rom. et Imperatorem modica est differentia, prae-
 „sertim ratione dignitatis: ergo idem ius honoris illi debetur, quod
 „Imperatori. Rex Rom. propter spem a iure approbatam, de succe-
 „dendo in Imperio, can. in nom. distinct. 23. et Clem. I. de iureiur.
 „honorari debet ad modum eum, quo honoratur ipse Imperator. arg.
 „eius,



„eius, quod dicit gloss. in can. fin. 24. qu. 1. quod filius Regis, etiam
„vivo rege rex nominari meretur. Corset. de potest. reg. qu. 24. sic
„que filius Comitis dicitur Comes: Iason de feud. v. Comes. Et hoc
„magis adhuc dicendum est in Rege Rom., qui etiam viuento Impera-
„tore habet administrationem, non solam spem, unde eidem honor et
„praeeminentia etiam debetur. Et Rex Rom. ea, quae facit, iure pro-
„prio facit, et illa tamquam proprie dignitati regali debita vindicare
„solet, non tanquam Imperii locum tenens; et ita cum Imperatoris
„regisque dignitates, ad se inuicem habeant relationem (nam ex rege
„factus fuit Imperator, et rex est futurus Imperator) merito sub
„eadem praerogativa terminari debent. l. f. ff. de acceptil. l. f. C. de
„indict. viduit. Haftenus Besoldus: quem in omnibus hic sequi, satis
„haud arbitror tutum. „ Jedoch alle diese Gründe, wenn sie auch,
„statt daß sie so elend und abgeschmackt sind, (welches, da sie aus
„dem auf unsere heutige Staats-Verfassungen nicht im mindesten
„anzuwendenden Canonischen- und Römisch-Justinianischen Rechten
„entlehnet worden, nicht anders seyn kan) noch so blündig wären, kön-
„nen in Praxi kein Ziel und Maas setzen, als worinnen mehr auf
„Beispiele und auf das Herkommen zu sehen ist. Wir wollen aber
„dennoch die von Strieven (* *) zum Vortheil des Vorzugs des Rö-
„mischen Königes für Frankreich kurz zusammen gefasste stärkere
„Gründe hier mit beifügen, welche dahin gehen: „Weil 1) der Rö-
„mische König in dem R. A. de 20. 1555. §. Und im Fall 2c. ein
„Haupt des Römischen Reichs gleichwie Kais. Maj. selbst genennet
„werde, welches höchste Praedicat auch nothwendig die höchste
„Ehrenstelle nach sich ziehen müsse. 2) Weil er eine wahrhaffte und
„in allen Stücken vollkommene Majestät seie, ungeachtet er gegen
„Kais



„Kaiserliche Maj. sich dieses Titels nicht gebrauche, welches aber,
 „wie der Freyh. von Lyncker in seinen Analect. ad Sueder. 1. P. ange-
 „merket, nicht ex defectu potestatis, sed ex necessitate conventionis ge-
 „schähe. 3) Mit dem Römischen Kaiser nicht diuersam, sed nume-
 „ro eandem Maiestatem besitze, und solche Maj. auf zweien Subiectis,
 „dem Röm. Kaiser, und dem Röm. Könige zugleich haßte, nur
 „aber nicht von beiden auf einmal, sondern per vices exercirt werde.
 „4) Des Röm. Königes Tribunal eben so souverain und hoch als
 „des Kaisers, und von keinem appelliret werden könne. Aus wels-
 „chen und einigen andern Gründen auch Henr. Cocceius in seiner Pru-
 „dentia Iuris P. c. 5. n. 27. p. 196. gar recht schliesse, daß ein Röm-
 „mischer König andern Königen vorzuziehen sei. Nach kürzlich
 „geschehener Anführung beiderseitiger Gründe wenden wir uns an Er-
 „örterung einiger Beispiele. In der oben aus dem Limnaeo angezo-
 „genen Stelle kommen zwey Fälle vor, darinnen Franckreich den Vor-
 „zug vor dem Römischen König würcklich erhalten haben soll, nem-
 „lich einmal 1378. bey der Zusammenkunfft Kaisers Carl des IV.
 „Carls des V. Königes in Franckreich, und Wenzels Römischen Kö-
 „niges in Paris, welches freilich, wo nicht andere mir unbekante
 „Umstände dabei vorgewaltet, und entweder die damalige übermäßi-
 „ge Liebe des Kaisers vor alles, was französisch hieß, oder die Jugend
 „des Röm. Königes das ihrige dazu mögen beigetragen haben, ein
 „grosses gegen den Römischen König beweisen dürffte. Den zweiten
 „Fall will *Campegius* l. c. daher leiten, weil auf dem Tridentinischen
 „Concilio das Schreiben des genannten Concilii an den König in
 „Franckreich ehender abgelesen worden, als das an den Röm. Kö-
 „nig. Alleine diesen Beispielen werden teutscher Seits andere von
 nicht



nicht geringerer Wichtigkeit entgegen gesetzt. So gedenket Hr. von Moser, (***) daß bey denen Burgundischen Tractaten unter Kaiser Friedrich III. die Gesandten des Königes in Franckreich Ludwig XII. des Römischen Königs Maximilian I. Gesandten gewesen sein sollen. „Und von dem Tridentinischen Concilio behaupten „einige, des Römischen Königs Ferdinands I. Gesandten seyen denen Königlich-Französischen vorgeseßen; die Franzosen aber gegen das Gegentheil für, und daß ihres Königes Creditiv vor des Römischen Königes seinem abgelesen worden seye, worauf aber die Deutschen repliciren: Es seye damalen in Ablebung derer Creditive keine Ordnung beobachtet worden.„ Zur Erläuterung dieses Streits will ich jedoch eine Stelle aus des *Pietro Soave Historia del Concilio Tridentino ad ann. 1551.* (***) hier mit einrücken: „Poi dal „Secretario fu letto il procuratorio Imperiale — — Fu parimente „letto il procuratorio del Rè de Romani, in persona di Paolo Gregoriani, Vescouo di Zagabria, et Federico Nausea, Vescouo di Vienna: „et par lo questo secondo: et gli fu risposto, come a quelli dell Imperatore. Dopo questo comparue Giacomo Amioto, Abbate di Belosanna, per nome del Rè di Francia, con Lettere di quella Maestà; le quali presentò al Legato, ricercando, che fossero lette, et vedita la sua „credenza.„ Aus welcher ersichtlich, daß der Franzosen Vorgeben so gar auffer Streit nicht seye. (Wer von der Praecedenz-Streitigkeit zwischen Franckreich und Spanien auf eben diesem Tridentinischen Concilio etwas mehrers lesen will, beliebe den angeführten *Pietro Soave* (***) nachzuschlagen.) Noch einen Grund, um den Vorzug des Römischen Königes vor allen übrigen zu behaupten, suchet man in der Päpstlichen Decision: maßen Pabst Julius II. durch

D

seine



feinen Ceremonien Meister, *Paridem de Craffis*, 20. 1504. eine Rang-
 Ordnung oder sogenanntes *Ceremoniale Romanum* verfertigen und
 publiciren lassen, worinnen feste gestellet ist, wie ein jeder Christli-
 che Souverain in der Päpstlichen Capelle, auch bei andern solennen
 Congressen solle placiret werden, welche Rang-Ordnung auf dem
 in ichtgemeldetem Jahre zu Bononien gehaltenen Concilio beobachtet
 worden. Vermöge derselben nun folgen sie also: 1.) die Römische
 Kaiserliche Majestät, 2.) der Römische König, 3.) der König in
 Frankreich, welcher sich zwar, wie *Linig* (*) angemerket hat, wei-
 3) gert dem Römischen König den Rang zu lassen. Allein der *Calus* hat
 3) sich in zweyen Seculis nicht ereignet, wird auch so bald nicht vor-
 3) kommen, und da die Gesandten concurriren sollten, würden die
 3) Franzosen nicht weichen, zumal sie den Kaiserlichen al pari oder
 3) gleich tractiret werden. Daher der Pabst, wenn er Messe hält,
 3) beiden zugleich das Rauchfaß praesentiren läßt, und auch beiden
 3) zugleich Audienz erteilet. 4.) der König in Spanien compe-
 3) tirt mit Frankreich, und kommt dessen Gesandter deßhalb nicht
 3) zur Capelle. Denn es hat weder der Kaiser, noch die Cron Spa-
 3) nien den Pabst in Entscheidung dieser Praecedenz-Sache zum Rich-
 3) ter leiden wollen, daher sich auch in dergleichen keinesweges dar-
 3) nach geachtet, was er verordnet; Als derowegen der Französische
 3) Gesandte, nehmlich der Bischoff zu Rennes Kaiser Maximilianum II.
 3) ersucht, er wollte sich in Erörterung der Praecedenz-Streitigkeit
 3) zwischen dem Französischen und Spanischen Botschaffter nach dem
 3) Päpstlichen Reglement richten, so gab der Kaiser diese Resolution:
 3) Nouit Serenitas Vestra ea, quae Sanctitas Sua in Curia sua de rebus
 3) eiusmodi profanis statuere et praescribere solet, ad nos nihil pertinere:

3)ne-



„neque enim credimus animum Sanctitatis suae unquam fuisse, aut
„adhuc esse, quod nos instar nudi executoris debeamus eiusmodi decre-
„ta et constitutiones Sanctitatis suae executioni mandare. Nam quemad-
„modum nobis videtur, non aequum est, nos indifferenter in omnibus
„rebus, in quibus Sanctitas sua se iudicem constituit, simpliciter et
„absque omni siue iudiciali, siue extraiudiciali cognitione, iudicium et
„voluntatem Sanctitatis suae sequi. V. *Londorp. T. VI. f. 319.*
„Nichts desto weniger hat sich Frankreich maintainiret.,, Ich ha-
be diese Stelle angeführet um den natürlichen Schluß daraus zu zie-
hen, daß so wenig sich der Kaiserliche und Spanische Hof damalen
der Päpstlichen Entscheidung unterwerffen wollen, eben so wenig
der Französische Hof in Absicht des Römischen Königs daran sich
gebunden achten wird, daher die Erörterung dieser Praecedenz-
Streitigkeit von Zeit und Umständen abhängen muß.

(*) *Le Vassor histoire de Louis XIII. T. VII. L. XXXI. p. 100. ad ann. 1632.*

(**) *Feussels Erzählung der vornehmsten Ursachen des 30. jährigen Krieges p. 538. v. Gundlings discours über den Westphälischen Frieden.*

(* *) *Essay sur l'Histoire Generale etc. T. V. Chap. 181. p. 89. 90.*

(*) *Lunig. Theatr. Cerem. histor. polit. T. I. c. 2. p. 8. sq.*

(**) *Limn. Jur. publ. L. II. c. 15. n. 44.-46.*

(* *) *Stievens Europäisches Hof-Ceremoniel T. 1. c. 1. p. 9.*

(*) *Moser Teutsches Staats-Recht. T. VII. L. II. c. 138. §. 7. sq. p. 402.*

(**) *Pietro Soave Historia del Concilio Tridentino L. IV. p. 327.*

(* *) *Jd. l. c. L. VII. p. 649. & L. VIII. p. 724.*

(*) *Lunig: l. c. p. 11.*



§. VII.

Er ist nach dem Kaiser die erste Person im Römischen Reich.

Im Römisch-Teutschen-Reich ist der Römische König nach Kaiserlicher Majestät, die erste und höchste Person, und geht allen Churs und Fürsten und Ständen ohne Ausnahme und Schwierigkeiten vor.

Daß der Römische König zu gewisser Ehrerbietung und Reichsständischer Unterwürffigkeit gegen die regierende Kaiserliche Majestät verpflichtet ist, erhellet aus dem Begriff des Röm. Königes überhaupt, nach welchem Er, als die Regierung dereinst erst erwartende Person notwendig der würcklich regierenden weichen, und Verhältniß-mäßig unterworfen seyn muß. Er giebt daher dem Kaiser den Titel von Majestät, und nennet Ihn seinen Herrn, Er selbst aber wird von Kaiserlicher Majestät, Zw. Liebden betitult. Wir ersehen solches aus verschiedenen Beyspielen. Ferdinand I. derjenige Römische König, der in dieser Qualitaet unter allen an der Regierung im Teutschen Reich den größten Antheil gehabt, gedenet in seiner Capitulation proëm: seines Herrn Bruders, Kaisers Carl V. folgender maßen: „Und nunmehr sich zugetragen, daß die „Römisch Kaiserliche Majestät, Unser lieber Bruder und Herr 2c. In dem ao. 1542. zu Speier aufgerichteten Reichs-Abschied heiße es „nachdem die Römisch Kaiserliche Majestät, Unser lieber Bruder „und Herr 2c. in dem ao. 1543. zu Nürnberg errichteten: anstatt „und im Namen der Römisch-Kaiserl. Majestät, Unsers lieben Brudern und Herrns 2c. Hingegen finden Wir in dem R. A. de ao. 1545. §. 1. — — unsern freundlich lieben Bruder, den Römischen

schen



„schen König,, und §. 2. Wie dann auch Ew. Liebten darauf sbr-
berlich erschienen 2c. Wir könnten gar leicht hievon noch mehrere
Beispiele beybringen; Alleine wir wollen uns begnügen, aus dem An-
fang der Wahl: *Capitulation* des Römischen Königes *Joseph I.*
die hieher gehörige Stelle einzurücken: „Wie nicht weniger anstatt
„und von wegen des Allerdurchlauchtigsten Römischen Kaisers Leo-
„poldi, als Königs in Böhmen, Unsers gnädigen Herrn Vaters
„Majestät 2c. Inzwischen haben wir doch auch ein Beispiel, da
der Römische König, Maximilian I. seinen Herrn Vater Kaiser
Friedrich V. Euer Liebden nennet: nemlich in dem *Document*, wie
der Erwehlt Römisch König, auf Begehren seines Herrn
Vaters Kaisers, die Chur annimmt. 20. 1486. (*) Weilen wir
aber auch finden, daß gegen Kaiser- und Königliche Majestät dama-
len die Titul Majestät und Gnaden promiscue gebrauchet worden,
wie sowol aus dem *Decreto Electionis Romanorum Regis Domini Maxi-
milianii etc. per Principes Electores emanato.* als aus dem *Document*,
wie die Churfürsten dem Römischen König Maximilian ihre ge-
habte Chur- und Wahl verkundet haben, bittent die anzuneh-
men, 20. 1486. erhellet, indessen auch alle Titulaturen gestiegen
sind, da bekandt ist, daß damalen die wenigsten Könige Majestät,
sondern mehrentheils Königliche Würde genennet worden; so has-
ben wol die vorhin angeführten Titulaturen des Römischen Kaisers
und Königes gegen einander keine weitere Schwierigkeiten. Wie
indessen in einen jedwedem Staat und Lande der designirte Successor
in der Regierung den Vorzug und Rang gleich nach dem regieren-
den Herrn, und also vor allen dem Staat unterworfenen oder ver-
wandten Ständen und Personen hat; Also ersehen wir auch das
D 3 nehm



nehmliche bey dem Römischen Könige als, designirten zukünftigen Kaiser und Reichs-Oberhaupt, welchem dieserhalb keiner von denen Chur- und Fürsten den Vorzug streitig machen, vielmehr Ihme als Ihrem nächstkünftigen Herrn alle schuldige Ehrerbietung beweisen.

(*) Müllers Reichstags-Theatrum Maximiliani I. erste Vorstellung c. 1. p. 10. sq.

§. VIII.

Führet die Benennung Majestät.

Deswegen auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. Reichs dem Römischen König Ehrerbietung zu erweisen, und dessen Majestät zu erkennen schuldig sind.

Ob wol einem Römischen König die Majestät von niemanden, weder Auswärtigen noch Einheimischen verweigert wird, so haben doch die Gelehrten über die Frage: an Regi Romanorum Majestas competat? einen großen Streit erregt. Man siehet gar leicht ein, daß man hier die Benennung Majestät, welche, wie gesagt, dem Römischen Könige von niemanden in Zweifel gezogen wird, von dem exercitio iurium Majestatis unterscheiden müsse, als von welchen letzteren hauptsächlich bei dem erregten Streit die Frage ist. Wir haben zwar schon oben §. 1 & 4. hier von Erwähnung gethan, und kürzlich unsere Gedanken hierüber eröffnet; doch erlaube man uns wegen der Wichtigkeit der Sache, annoch ein paar Worte davon zu gedenken. Um nun diese Frage recht zu entscheiden, wird nöthig seyn, die Beispiele derjenigen Römischen Könige, zu untersuchen, die wirklich mit Regierungs-

An:



Angelegenheiten beschäftigt gewesen sind. Wann wir nicht hie-
rinnen in die ältern Zeiten gehen, und die Exempel derrer Römischen
Könige Otto des 2ten, welcher nach *Sigeberti Leuitae* (*)
Zeugniß deswegen noch bei Lebzeiten seines Vaters, Kaisers Ot-
tens des 1sten zum Nachfolger gekrönet worden, vt delegatis ei
secundi Imperii partibus, ipse, indulgens Senectuti, quod superauerat
aevi, tranquillius ageret. Heinrichs III. von welchen Herr *Hoffmann*
aus *Maichelbecken* drey Urkunden anführet, welche von ihm bey
Lebzeiten seines Herrn Vaters theils alleine, theils mit ihm gemein-
schafflich, auch so gar unter einem gemeinschafflichen Sigill, aus-
gefertiget worden sind. Heinrichs des V. vor welchen keiner jemalen
unter eigenem Namen und grösserer Autoritaet, bei Abwesenheit des
Kaisers ausser Teutschland, regieret, als eben dieser Römische König
Heinrich V. ein Prinz Kaisers Heinrich IV. maßen er Reichs-Läge
hielte, *Constitutiones* und *Decreta* heraus gabe, viele neue Privile-
gia ertheilte, und viele alte bestätigte, in die Acht erklärte, Bünd-
nisse mit Auswärtigen machte, wichtige Streitigkeiten entschied u.
f. w. wie dieses alles aus Hrn. *Klumpfs* *Diss. de Privil. Henr. VII, Rom.*
Reg. Francofurtan. ad Moen. Ciuib. de filiab. libere elocand. olim datis
und des Hrn. von *Meiern* und des Hrn. von *Moser* (**) *Wechs-*
sel-Schriften, wegen eines Diplomatis dieses Königes, so er dem
Dom-Probst zu *Hildesheim* gegeben, mit mehrern erhellet:
Wann, sage ich, wir nicht diese Exempel anführen wollen, um so
weniger, als sich dieselbe auf unsere heutige durch neuere Reichs-
Constitutiones, und besonders durch die *Capitulationes* bestimmte, und
von jenen Zeiten ganz geänderte und unterschiedene Reichs-Ber-
fassung nicht anwenden lassen mögen, einfolglich auf neuere Vorfal-
lens



lenheiten ein Augenmerk zu nehmen ist, unter welchen, wie oben
 schon gedacht, kein Römischer König mehr, als Ferdinand I. mit
 Teutschen Regierungs-Angelegenheiten beladen gewesen, von dem
 wir folglich einen gewissen Schluß auf andere ähnliche Fälle neh-
 men können, so wird sich der Mühe verlohnen, seine als Römischer
 König geführte Regierung etwas näher zu betrachten. Da finden
 wir nun, in denen Reichs-Abschieden, auf die, als auf öffentlich und
 von dem ganzen Reich anerkannte Handlungen wir uns alleine bezie-
 hen können, folgende Bestimmungen: In dem auf dem Reichs-Tag
 zu Augspurg ao. 1525. aufgerichteten Reichs-Abschied, erschei-
 net er als Kaiserlicher Stadthalter: „von S. S. Wir Ferdinand,
 „Prinz in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
 „gund, zu Steier, Kärnten und Krain, Graf zu Tirol &c. Kö-
 „niglich-Kais. Majestät im H. Reich Kaiserlicher Stadt-Halter &c.
 nebst Commissarien. Desgleichen auf dem Reichs-Tag zu Speier
 1526. ferner ao. 1529. Bei dem Reichs-Abschied zu Worms
 ao. 1535. sehen wir seine, als Römischen Königes Commissarien, als
 wo es heißt: „Wir Hans Friederich von Landeck, und Claudius
 „Canicula D. des Aller-Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten
 „und Herrn, Herrn Ferdinanden, Römischen Königs, zu Hungarn
 „und Böhmen, Infanten in Hispanien, und Erz-Herzogen zu Oe-
 „sterreich &c. Unsers Allergnädigsten Herrns verordnete Räthe &c. „
 und ist in diesem ganzen Reichs-Abschied der Römisch-Kaiserlichen-
 und Königlichen M. Majestäten zugleich Meldung geschehen. Beim
 Speierischen Reichstags-Abschiede de ao. 1542. verspricht Fer-
 dinand I. vor sich und in seines Bruders Namen in proem. & S. 142.
 „Solches alles und jedes, so obgeschriben steht, und die Kaiserl.
 „Ma



„Majestät, Unfern lieben Bruder und Herrn, und Uns anrühret,
„gereden und versprechen wir sammt den Kaiserl. Commissarien, an
„statt und im Namen Kaiserl. Maj. und für Uns selbst, stät, vest,
„unverbrüchlich und aufrichtig zu halten,, ingleichen zu Nürnberg
ao. 1542. §. 43. ao. 1543. zu Nürnberg §. 40. Der Passauische
Vertrag de ao. 1552. ist zwar von dem Römischen König Ferdinand,
aber „auf der Röm. Kaiserl. Maj. Wohlgefallen,, errichtet, desgleichen der
Reichs: Tag zu Augspurg ao. 1555. in Jherer Ebd. und Kaiserl. Maj. Namen
angeschrieben, von ihme in Kaiserlicher Majestät Namen und für sich
unterschrieben, nicht weniger auf denen Reichs: Täggen de ais 1555. 1557. - 1559. damit
continuirt worden. Man mag aber die Sache betrachten, und ihnen eine
Wendung geben, wie man will, so wird dennoch jederzeit ersichtig
sein, daß alles auf Kaiserliche Commission und Antrag geschehen,
und was de propria autoritate hinzu geseket worden, zu Erhaltung
Königlichen Respects hinzu gethan seye: wie dann auch solches um
daher so weniger zweifelhaftig ist, als aus der Historie sich ergiebet,
daß, so oft König Ferdinand die Reichs: Regierung geführet hat, ein
solches jederzeit in seines Herrn Bruders Kaisers Carl V. Abwesenheit
und Namen verführet worden. Ehe ich aber weiter gehe, will ich die
Gedanken, welche Müller (* *) bei Gelegenheit der Römischen Königs:
Wahl Maximiliani I. hievon heget, hier mit einrufen: „Ob ein bei
Lebzeiten der Kais. Maj. erwählter Römischer König die Majestät habe?
Legen sich bei den Publicisten verschiedene Meinungen dar. Schützijus
attribuirt ihme eandem Maiestatem cum Caesarea, aber nur quoad
exercitium. Strauchii Gedanken gehen dahin; Distinctam esse et
vicariam, sed a lege nec simpliciter delegatam.



„tam. Hingegen agnosceiret Linnaeus duplicem in Imperio, Rume-
 „linus aber, nebst seinen Notatore, dem Mylero, nullam in Rege Maie-
 „statem. Allein wenn man die Capitulationes und andere Reichs-
 „Grund Gesetze ansiehet, wird sich zeigen, daß ein Römischer Kö-
 „nig zur Ehre und Würde, auch Macht und Gewalt des Röm-
 „mischen Königlichen Namens, so wol als ein Römischer
 „Kaiser erhaben und gesetzt, auch ihme die eigentliche wahr-
 „re Majestät durch die Wahl der Churfürsten auf vorher er-
 „langten Consens und Verwilligung der Römisch, Kaiserl.
 „Maj. welche sich disfalls als eine Condition verhält, ohne wel-
 „che der Römische König das *Consortium summae potestatis regula-*
 „riter nicht erlangen könne, conferiret werde. Woraus aber
 „gar nicht geschlossen werden kan, als ob in dem H. R. Reich so-
 „dann duplex Maiestas zu finden seye. Denn obgleich der Römische
 „König so wol, als der Römische Kaiser die Majestät haben, so
 „ist doch die Majestät, welche dem Röm. König conferirt wird, kei-
 „ne neue Majestät, sondern die Churfürsten wollen, nebst denen an-
 „dern Gliedern des Reichs, in der Person des Röm. Königs,
 „eben die Majestät, welche sie dem Röm. Kaiser conferiret, und in
 „dero Consortium von diesem der Röm. König aufgenommen worden,
 „erkennen, und differirt daher des Röm. Königs Majestät von der
 „Kaiserlichen Maj. weder specie noch numero, sondern es ist und
 „bleibet gleichsam als eine Seele in zwei Leibern, vna Maiestas, vna
 „specie, vna numero, eaque individua, antea ab vno, nunc a du-
 „bus suppositis s. personis sustentata, und hat der Röm. König eben
 „die Majestät, (Maiestatem eandem numero eamque totam) welche
 „dem Röm. Kaiser zustehet, Subietorum tantum in Imperatore et
 „Re-



„Rege distinctio est, forma e contra interna Maiestatis, et qui inde
„fluunt effectus Maiestatici, diuersitatem nullam habent in Rege ac Caesa-
„re, quae in Subiectis vero est diuersitas, in ipsa potestate nullum di-
„scrimen inducunt. Jedoch muß bei dieser dem Röm. König zuge-
„eigneten perpetuirlichen Majestät, zupörderst inter actum primum et
„secundum distinguiret werden; der actus primus bleibet Ihrer Röm-
„niglichen Maj. allezeit und auf gleiche Weise, als selbiger dem
„Röm. Kaiser zustehet, den actum secundum, oder das exercitium
„aber belangend, so ist derselbe auf den Fall, wenn Kaiserl. Maj.
„gegenwärtig, und sich der Regiments-Last selbst unterziehen kön-
„nen, ex conuentione s. pacto Capitulationis tam ex lege (non ex
„lege Ciuili, sed lege Ciuitatis) s. obseruantia Imperii, adeoque non
„ex defectu virtutis s. potestatis suspendiret, und müssen die Röm.
„Königl. Maj. wenn sie das Regiments-Ruder mit helfen ziehen,
„und ein oder ander Ius Maiestaticum exerciren wollen, der Röm.
„Kaiserl. Maj. speciale Commission erwarten, wiewol dieselbe so-
„dann das Ihre aufgetragene Reichs-Geschäfte nicht allein an statt
„und im Namen der Röm. Kaiserl. Maj. sondern auch Krafft der
„Wahl, und der Ihre dadurch conferirten Maj. für sich selbst ex-
„pediren, wie solches unter andern aus dem Reichs-Abschied zu
„Speier de ao. 1542. zu ersehen, ibi §. Damit auch solcher
„Ordnung, in verb: so setzen, meinen und wollen Wir (Fer-
„dinand Röm. König) sammt den Kaiserl. Commissarien, an statt
„und im Namen der Kaiserl. Maj. und für Uns selbst, hiemit
„ernstlich befehlende daß 2c. Dahero es der Röm. Königl. Maj.
„Ciuitaet und Ehrerbietigkeit gegen die Röm. Kaiserl. Majestät
„zuzuschreiben, wenn die Worte für Uns Selbst ausgelassen, und
E 2 „des



„des Kaisers nur allein gedacht wird. Rex Rom: actum secundum
 „f. exercitium tunc habet ex Commissione Caesaris, sed actum primum
 „f. potestatem, ex semet ipso, vi electionis. Wie dann auch, wenn
 „Kaiserl. Majestät mit Todt abgehen, und der Röm. König succe-
 „diret, die Successio nur quoad ordinem priorem dignitatis, (dignita-
 „te quidem simpliciter Imperatore non est minor Rex Rom. est tamen
 „gradu et ordine dignitatis) et exercitium potestatis liberum, wie es
 „der Kaiser gehabt, zu verstehen. Actum primum, f. potestatem
 „ipsam aber continuirt der Röm. König, und erlangen Ihre Maj-
 „denselben nicht erst durch die Succession, sondern haben selbigen be-
 „reits durch die Wahl bekommen; in welcher Absicht auch die Röm.
 „Könige, nachdem die Superstition gegen die Päbßliche Erönung
 „gefallen, die Jahre ihrer Reiche, welche denen Diplomatus in
 „sine beygefüget werden, nicht von Zeit der Succession, sondern
 „von Zeit der Wahl an zu rechnen pflegen, wie solches unter an-
 „dern aus Kaisers Ferdinandi I. Capitulation, welche Ihm erst, nach-
 „dem sein Herr Bruder, Kaiser Carl V. von N. Reich abgedan-
 „ket, 20. 1558. vorgeschrieben worden, in denen Worten: Unse-
 „rer Reiche, des Römischen im 28sten 2c. zu ersehen. Wann
 „aber Kaiserl. Majestät abwesend, oder nicht in dem Stande, daß
 „Sie der Regierungs-Geschäfte selbst abwarten können, so seynd
 „die Königl. Majestät keines specialen Mandats benöthiget, sondern
 „sie können sodann ihre Majestät auch invito Caesare in actum secun-
 „dum oder exercitium bringen, und ob schon je zuweilen die Röm.
 „Königl. Majestät auch in solchem Fall, da sie keines Kaiserl. spe-
 „cialen Befehls benöthiget sind, dessen Erwähnung gethan, so ge-
 „schieheth doch solches nicht ex necessitate, sondern ex civilitate, alles
 „aber,



„aber, was sowol der Röm. König an statt und im Namen, oder
„auf Befehl der Röm. Kaiserl. Majestät, als auch für sich selbst ver-
„richtet, wird nachgehends davor gehalten, ob habe es Kaiserl.
„Majestät zugleich selbst gethan, hic non nisi ab vno, vel vbi vtri-
„usque principaliter mentio fit, vt in R. A. 1548. §. Wiewol
„auch, 66. ibi. So sie von Uns, und Unserm freundlichen lie-
„ben Bruder, dem Röm. König empfangen. Item in R. A.
„1542. zu Speier §. die Kaiserl. Majestät und Wir 2c. 103. Sal-
„stim tamquam ab vno agitur, nec dissensus, seu diuersae voluntates locum
„habere possunt, weßhalber auch das H. R. Reich, wenn in selbigem
„ein Röm. Kaiser und Röm. König zu finden, mit dem Namen
„einer Dyarchiae nicht beleet werden kan, denn, wo diese Regi-
„ments Form ist, so wird zwar indiuerfa potestate, aber distinctim
„a duobus Subiectis s. personis simul, et non ab vno, vel tamquam ab
„vno die Regierung geführet, es findet sich auch in selbiger nicht
„vna voluntas, sondern ob schon vna potestas da ist, so kan doch
„nicht alle Zeit vna voluntas da seyn. Anlangend insonderheit die
„Majestät des Röm. Königes Maximiliani I. so ist zwar an des-
„sime, daß nicht allein im Ende des Wahl. Decreti die Clausul, daß
„durch sothane Wahl der Kaiserl. Majestät Würde und Ge-
„walt sam nicht verletzt sein solle, zu befinden, sondern auch, da
„Krafft der Capitulationen, welche die folgende Röm. Könige mit
„denen Churfürsten aufgerichtet, dieselbige zur Ehre und Wür-
„de des Röm. Königlichen Namens und Gewalt erhoben wer-
„den, mehr angezogenes Decretum hingegen die Erhöhung nur auf
„die Würde, Ehre, Titul und Namen, ohne expressio der Gewalt,
„gesetzt: Allein wenn man oben angeführte Königliche Capitulatio-



„nes anseheth, wird die erste Clausul in denenselben gleichfalls anzusehen
 „treffen seyn, welche denn, wie oben mehrere Anzeige geschehen,
 „nur den actum Maiestatis secundum in gewisser Masse suspendiret,
 „keinesweges aber dem actum primum; Gestalt auch, ratione der
 „omittirten potestæt, die Capitulation Königs Ferdinandi I. fast gleiche
 „Worte führet, und nichts desto minder dessen potestas summa,
 „oder die sogenannte eigentliche Majestæt, so wol quoad actum primum,
 „als auf begebende Fälle, quoad secundum, binnen der
 „Zeit, da sein Herr Bruder, Kaiser Carl V. die Regierung
 „noch geführet, sich vielfältig dargeleget, und daher die Worte,
 „Würde, Ehre, Titel und Name in sensu figurato, pro exercitio
 „potestatis libero genommen, einfolglich das vocabulum potestatis
 „unter sothanen Ehren-Worten, damit die Königliche Würde nicht
 „dignitas sine re seye, nicht unbillig begriffen werden muß. „ So
 „viel sich indessen in Schulen und Schrifften von dieser des Römischen
 „Königs Majestæt disputiren läset, und so subtile Distinctiones
 „man auch hierinnen anbringeret, so wird man doch allezeit auf die
 „von uns oben angebrachte Distinction auf die Absicht, warum der
 „Römische König erwählet worden, zurück gehen müssen. Zwar
 „bringeret Herr Müller (*) bey Gelegenheit des nach Frankfurt ao.
 „1489. ausgeschriebenen Reichs-Tages zwei Schreiben des Römischen
 „Königs Maximiliani I. an Churfürsten Friedrichen zu Sachsen, und
 „seinen Bruder Herzog Johannsen vor, worinnen er verschiedene
 „notable, und die Majestæt des Röm. Königs concernirende passus
 „wahrnehmen will: Alleine man darf nur seine selbst dabey
 „geführten Gedancken etwas genauer ansehen, so wird man sich
 „durch nicht irre machen lassen: „Vey perustration, schreibt Er, vor-
 „ste

„stehender Königlichcr Invitation-Schreiben, ist in besondere Con-
„sideration zu ziehen, daß König Maximilian in selbigen die Churfür-
„sten, Fürsten und Unterthanen, seine und des Reichs-Churfürsten,
„Fürsten und Unterthanen nennet, und den Churfürsten, wie
„auch den Herzogen zu Sachsen, wie es die Kaiserl. Majestät zu
„thun gepflegen, dazet, sich der Kaiserl. Majestät in den Wor-
„ten, für Seine Kaiserliche Gnade, Uns und das Reich an die
„Seite sehet, auch das begehrte persönliche Erscheinen, auf die
„Schuldigkeit und Pflicht, womit Er, der Churfürst, seinen
„Kaiserl. Gnaden, Ihro und dem H. Reich verwandt, grüns
„bet. In dem 2ten Königlichcn Schreiben ist zu lesen, daß der
„Röm. König den von seinem Herrn Vater gen Speier ausgeschrie-
„benen Reichs-Tag, nach Rath und Gutdünken, der Chur- und
„Fürsten von Mainz, Cöln, Trier und Hessen gen Frankfurt ver-
„leget, wiewol nicht zu leugnen, daß hingegen das erstere Schrei-
„ben die Translocation dem Kaiser zuschreibet, und dahero zu schlies-
„sen, daß selbige von beyden geschehen: jedoch darf man deshalber
„keinesweges auf die Gedanken kommen, ob seye damals im Röm.
„Reich eine Dyarchia gewesen, sondern es ist vielmehr zu glauben,
„daß der Kaiser den Reichs-Tag sowohl ausgeschrieben als verleget,
„der Röm. König aber, weiln er den Reichs-Tag halten sollen, bes-
„ondere litteras inuitatorias abgelaßen. „ Allein da sowol aus Bir-
„ckens Oesterreichschen Chron-Spiegel p. 1014. als aus des Hrn.
„Müllers (***) selbst eigener Beschreibung sothanen Reichs-Tages
„unter Kaiser Friedrich III. aus Lehmann (***) u. a. erhellet, daß
„bey diesen und allen andern Vorfällen, wo König Maximilian I. mit
„gebraucht worden, allezeit der Kaiserl. Name, förderst angeführet,
„und



und Kaiserl. Commissarii adiungiret worden; Und wann von dem exercitio Maiestatis eines Röm. Königes die Rede ist, man nicht so wol untersucht, was Er thue, als vielmehr quo nomine et qua auctoritate, an propria, an autem delegata, Er es verrichte, worinnen wir bey allen angeführten, und noch anzuführenden neuern Exempeln um so weniger des rechten Weges verfehlen können, als jederszeit der Kaiserl. Name und Gewalt, qua principale mouens angeführet wird; dagegen, die geschehende Meldung der Röm. Königl. Majestät nichts vermag, massen auch öfters der Kaiserlichen Commissarien und Rärthe gedacht wird, denen doch Maiestatem zuzuschreiben, sich niemand wird einfallen lassen: so siehet man daraus, daß regulariter bey Lebzeiten des Kaisers exercitium Maiestatis, sine Imperii ipsius in dem Röm. König nicht statt habe: ob gleich nicht zu läugnen, daß zuweilen und selbst nach Anleitung der Wahl-Capitulationen Fälle vorkommen können, da ein Römischer König die Reichs-Regierung proprio nomine zu verführen, einfolglich maiestatem zu exerciren wol befugt ist. Weilen aber Kaiserlicher Majestät ohnbesonnen ist, dem Römischen König die Regierung entweder ganz, oder zum Theil zu übertragen, wovon wir bey Kaiserlicher Abwesenheit die Beyspiele der Kaisere Friedrich III. und Carls V. bey gefährlichen Krankheiten aber, das Exempel Kaisers Leopoldi sehen, der etliche Tage vor seinem Ende dem Römischen König Joseph die völlige Administration der Regierung übergeben hatte; Und in solchen Fällen die Expeditiones entweder in Kaiserl. Namen allein geschehen, oder doch des Kaiserl. Namens und Gewalts primario Erwehnung geschehen muß, woraus denn die Königl. Majestät nicht anders, als qua ab Imperatoria Maiestate emanans, folglich nicht qua propria



pria beurtheilet werden kan; So erkennet man daraus gar deutlich, daß wenn sich auch zuweilen auf des Röm. Königs eigene Rechte und Gewalt bezogen wird, solches mehr eine bloße Canzeleyformel, als etwas reelles seye, da besonders in denen neuern Zeiten, kein Bepispiel angeführet werden mag, da ein Röm. König etwas aus eigener Gewalt unternommen hätte. Ich sehe also keinen andern möglichen Fall, worinnen dem Röm. König exercitium Maiestatis iure proprio zugeeignet werden kann, als wenn Er, welches doch Gott verhüte, dissentiente Imperatore erwehlet würde. Da wir aber Gott Lob seit vielen Seculis keinen dergleichen Fall aufweisen können, so haben wir nicht nöthig, ein mehrers davon zu sagen.

(*) v. Moser Deutsches Staats-Recht T. VII. L. II. c. 138.

(**) Moser l. c.

(***) Muller: Reichs-Tags-Theatr. Maximil. I. 1ste Vorstell. c. 2.

(*) Id. l. c. ad ann. 1489.

(**) Id. Reichs-Tags-Theatr. Friderici III. ad ann. eund.

(***) Lehmann Chron. Spir.

§. IX.

Nach andere Titulatur.

Der Römische König führet wegen seiner Würde gewisse Tituls und ein gewisses Ceremoniel gegen die Reichs-Fürsten.

Ausser deme, daß, wie wir schon gesehen haben, der Römische König generaliter das Praedicat Majestät empfänget, ohngeachtet Er vorgebrachter maßen, mit der Reichs-Regierung ordentlicher



Weise nicht beschweret ist, so führet er den Titul: Von Gottes Gnaden, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. Wir haben davon zu Zeugen die Reichs Abschiede von 1542. zu Speier in proem: „Wir Ferdinandus, von G. G. Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien etc. König.“ Von 1555. in Augspurg gleichfalls in proem: 1557. zu Regensspurg, 1559. zu Augspurg, ferner die Capitulationes Rudolphi II. de ao. 1575. Matthiae ao. 1612. Ferdinandi III. ao. 1636. Ferdinandi IV. de ao. 1653. et Iosephi I. ao. 1690. deme dann die Benennungen, Augustus, wie sie nach dem Zeugniß des Wagenseils (*) auf dem Sigillo Ferdinandi III. Romanorum Regis zu lesen ist, womit dann auch ältere Monumenta übereinkommen, als vom Römischen König, Friedrich II. beim Freher. (***) allwo stehet: „assistente in nobis et appropinquante dilecto Filio nostro Henrico, illustri Rege Rom. semper Augusto, und eine andere Urkunde bey Lehmann (** die anfängt: „Henricus Dei gratia Romanorum Rex, et semper Augustus, und Haupt des Reichs, beistimmen: wovon der R. A. de ao. 1555. §. Und im Fall da die Kaiserl. Majestät u. a. reden. Er bedienet sich auch der nehmlichen Redensarten, als der Kaiser: z. E. Unsere und des Reichs Fürsten, welches Ausdrucks sich auch schon König Maximilian I. gebrauchet hat. (*) Wir wollen hierüber eine Stelle aus dem Limnaeo (***) anführen. „Eadem loquendi formula hic vtitur Rex Rom. qua vti solet Imperator. Idem quoque fecit Ferdinandus I. dum adhuc Rex Rom. audiret, (R. A. zu Speier ao. 1542. §. So hat dem allen nach, p. 262. R. A. zu Nürnberg eod. ao. pr. p. 253. et in f. p. 291. R. A. zu Augspurg de ao. 1555. in pr.) vbi notabilis legitur con-
„cur-

„currentia, in Ihrer Edd. und Kaiserl. Majestät Unser und des H.
„Reichs Stadt Ulm, p. 396. et in fin: p. 419. N. A. zu Regens-
„spurg de ao. 1557. §. So haben wir Uns, p. 497. (atque non
„solum, vbi de Ciuitatibus Imperii sermo fuit, sed etiam, vbi de om-
„nibus Imperii subditis) N. A. zu Speier de ao. 1542. §. Hierum
„und dieweil, p. 277. (vel Imperii fidelibus) d. N. A. zu Nürn-
„berg de ao. 1542. §. damit dann p. 497. (Quae omnia, et consi-
„milia alia, eodem fere respectu fiunt, et intelligenda sunt, quo Fili-
„us, adhuc viuento patre, quodammodo dominus dicitur) l. 11. ff. de
„libr. et posthum: (sc. propter ius successionis. Nam vno eodemque
„respectu, simul et semel, vnus rei dominium apud duos in solidum
„esse nequit.) l. 5. ff. §. vlt. Commodati; „Was aber das Ceremo-
niel des Röm. Königes anlanget, so merken wir in Ermangelung
anderer Nachrichten davon an, was Lünig vom Röm. Könige Iose-
pho I. berichtet: (* *) „Man habe angemerkt, daß Er in dem La-
„ger vor Landau keinen Teutschen Prinzen zur Tafel gezogen, ob
„solches schon zu anderer Zeit von Röm. Königen geschehen; eben
„so wenig habe Er bey seiner Rückreise, da ihme von denen Für-
„sten, deren Gebiete er betreten, alle ersinliche Ehre angethan
„worden, einen derselben mit zur Tafel sitzen lassen, ohngeachtet
„es Kaiser Leopold gethan, als Er durch eben diese Provinzien ge-
„gangen. An dem Hofe selbst habe er noch bei Lebzeiten Kaiser
„Leopolds es im Ceremoniel höher gehalten, als der Kaiser selbst;
„dann bei diesem haben nicht nur alle Envoies, sondern auch die
„Reichs- Stättische Abgeordnete in die letzte Anti-Chambre gehen
„dürffen, bey dem Röm. König aber sene es nur Grafen, und de-
„nen so mit ihnen gleiches Standes gewesen, erlaubt worden, die
„Fürst-



„Fürstlichen Gesandten hingegen hätten in der zweiten Anti-Chambre
 „verbleiben müssen, ja man habe es gar einem Churfürstlichen Mi-
 „stre zugemuthet, welcher aber in das letzte Vorgemach durchge-
 „drungen seye, dessen Hof es auch gebilliget habe.“ Daß in de-
 „nen allerneuesten Zeiten und bei der Reisse Ihrer Kaiserl. und Röm-
 „Königl. M. Majestäten durch das Teutsche Reich auf und von der
 „Römischen Königs-Wahl und Erönung gegen die Teutsche Reichs-
 „Fürsten, kein dergleichen hohes Ceremoniel gebraucher worden, er-
 „hellet daraus, weil nicht nur hochgedachte Reichs-Fürsten selbst,
 „sondern auch deren erste Ministri und Räthe mit an die Kaiserl. Ta-
 „fel gezogen worden.

(*) Wagenfeil de Reg. Rom. §. 29.

(**) Freher. T. 1 p. 165.

(* *) Lehmann: Chron. Spir. L. V. c. 86. p. 595.

(*) Muller. Reichs-Tage-Theatr. Maxim. I. 1ste Vorstell. c. 10. p. 89.

(**) Limn. ad Capit. Maxim. II. Art. XVIII. no. 1.-5. p. 495.

(* *) Moser: Teutsch. Staats-Recht. T. VII. L. II. c. 138. §. 4. p. 401.

§. X.

Und Canzley-Stilum.

Womit dann ein verhältnismäßiger Canzley-Stilus und Ceres-
 moniel übereinkommt.

So wie nach und nach alle Titulaturen und Ceremoniele gestie-
 gen sind, also verhält es sich auch allhier, doch finden wir schon seit
 geraumer Zeit, daß von Reichs-Fürsten und Ständen folgende

Cour-

Courtoisie gegen den Röm. König gebraucht wird. Da es im Eingang heißt: Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Gnädigster Herr. Im Context: Euer Königl. Majestät kan ich *zc.* Im Schlusse; Womit Ew. Königl. Majestät ich der göttlichen Allmacht, mich aber zu beharrlicher Zuld und Gnaden in geziemender Veneration gehorsamst empfehle, und unveränderlich verbleibe, *vel similit.* In der Unterschrifte. Ew. Röm. Königl. Majestät. In der *Courtoisie* unterthänigst-gehorsamster Fürst des Reichs. Wobey *Lünig*, (*) woraus wir dieses genommen haben, annoch folgende Anmerkungen macht: „Man findet auch, daß folgender Gestalt geschrieben worden: 1.) Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Ew. Röm. Königl. Majestät sind meine gehorsame ganz willige und freundliche Dienste zuvor, besonders lieber Herr Dheim, und gnädigster Herr, 2.) die Geist- und Weltsche Reichs-Fürsten nennen sich gegen den Röm. König, wie beym Kaiser nicht Wir sondern Ich. Dieses mit einigen Beyspielen zu bestärcken, so erhellet solches schon aus dem Decreto Electionis Romanorum Regis Domini Maximiliani I. per Principes Electores emanato, wo es heißt: — — „nach ordentlicher Frage des Ehrwürdigen Herrn Bertholds, Erz Bischofs zu Mainz, des H. R. Reichs durch Germanien, Erz-Canzlers, Unsers Mit-Churfürstens, uns übertragen, und den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Erz-Herzoge zu Oesterreich *zc.* Ew. Kaiserl. Gnaden Sone, unsern gnädigsten Herrn, frei einmütiglich und sammentlich, ihs. zum Röm. Könige gewilliget, benennet, gewehlet, erkoren *zc.* „ nicht weniger aus dem Document, wie die Chur-Fürsten dem Röm-



König Maximilian ihre gehabte Chur und Wahl verkundet ha-
 ben, bittend die anzunehmen. ao. 1486. ibi. „Dem Durchleuch-
 „tigsten, Größmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maxi-
 „milian, Erwehlten zum Röm. Könige, entbieten Wir — —
 „des H. R. Reichs Churfürsten, unser willige Dienst mit Fleiß zu
 „vor. Durchlechtigster, Größmächtigster Herr. (**) Wir fin-
 den dabei, daß der König Maximilian den Titul Majestät dama-
 len nicht, sondern Euer Gnaden empfangen. Ein ganz neuerli-
 ches Beyspiel wollen wir aus dem Londorp (***) hier mit einschalten,
 welcher sub No. 16. Ein Gratulations-Schreiben von einem Reichs-
 Fürsten, an den Röm. König Josephum I. nach beschehener
 Wahl d. 6. Febr. 1690. anführet folgenden Inhalts: „Durch-
 „lauchtigster, Größmächtigster Römischer König, Gnädig-
 „ster Herr. Als aus der Röm. Kaiserl. Majestät meines Aller-
 „gnädigsten Herrn, ergangenen Communications-Schreiben verles-
 „sen, wie durch Gottes sonderbare Vorsehung, Ew. Majestät, in
 „einheitlicher Wahl des Churfürstl. Collegii zur Hoheit und allerhöch-
 „sten Würde eines Röm. Königs und zukünftigen Kaisers erhoben
 „und inauguriret worden: So habe meiner treuesten deuotion nach
 „ich mich darob von ganzem Herzen erfreuet, und wie Ew. Röm-
 „misch-Königl. Majestät als meinem von Gott verliehenen künf-
 „tigen allergnädigsten Oberhaupt, Kaiser und Herrn, wie auch
 „dero höchsten Erz-Haus alle Vergnügung und Aufnahme von
 „Seelen-Grund zu vergönnen, meine größte Begierde seyn lasse;
 „also congratulire zu dieser allerhöchsten Qualitaet und Würde aufs
 „deuteste, und wünsche, daß der König aller Könige, Ew. Röm.
 „Königl. Majestät das höchstgeseignete Instrument sein lassen wolle,
 „wo



„Wodurch Göttliche Ehre gefördert, dann der Christenheit Schirm
„und Trost, dem H. Reiche Teutscher Nation und Unseren geliebten
„Vaterland Ruhe und Sicherheit, denen Feinden desselben Ueber-
„windung und Schrecken, Zw. Königl. Majestät Kaiserlichen
„Eltern beständige Consolation und Freude, und Ibro selbst ein
„unsterblicher Ruhm, samt allen übrigen Vergnügungen erwecket,
„erweitert und befestiget werden möge. Recommandire zu Ew. Röm-
„Königl. Majestät höchstschätzbarer Gnade mich und mein Haus,
„und verharre mit allem ersinnlichsten Respekt etc. Geben N. den
„6. Febr. 1690. „ Endlich führen wir noch als ein allerneuestes
Beispiel an das *Decretum Electionis* Ibro jezige Römische Kaiserl.
Majestät *Josephi II.* wo es gleich im Eingang heißt, „Dem Durch-
„lauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jo-
„seph etc. welche berühmte Exempel insgesammt dann hinreichen wer-
den, den vorerwehnten Canzley-Stilam gegen den Römischen König
zu bestärcken. Daß aber ein Römischer König gleicher Weise zu ei-
nem gewissen Canzley-Stilo gegen die Fürsten und Stände des Reichs
verbunden seye, ist so natürlich, daß es keines weitern Erweises be-
darf. Ueberhaupt ist zu merken daß der Römische König sich gegen
die Reichs-Fürsten gleicher Titulatur und Stili bedienet, wie der Rö-
mische Kaiser, nur mit einigen wenigen Unterscheid: Wir wollen hier
vorerst eine hieher gehörige Stelle aus dem Lünig beybringen, so-
dann auch ein und anders Beyspiel bemerken. Die aus *Lünig* (*)
zu bemerkende Stelle ist zwar etwas lang aber folgenden merkwür-
digen Inhalts: „Zu Unsern Zeiten sind die Beiworte, Allerdurch-
„lauchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichst, Durchlauchtigst,
„Hochwürdigst, Hochgebohren, Hoch- und Wohlgebohrner, Hoch-
„Ed-



„Ebler u. s. w. Mode, und muß alles in Superlativo stehen, den
 „man in alten Zeiten nur denen vornehmsten Regenten der Welt ge-
 „geben, Kaiser und Könige in Lateinischer Sprache Excellentissimos,
 „Illustrissimos, Serenissimos, Gloriosissimos, in Teutschen aber, wie
 „man nur gewollt, geheissen. Und ob zwar die Titel dazumalen, so
 „zu reden, eisern, so sind doch die Zeiten golden gewesen; wie dann
 „ein gewisser Moraliste die Sache nicht uneben exprimiret, wenn
 „er spricht:

Da man schrieb:

Dem Ehrbarn und Frommen

Da war noch vieles zu bekommen.

Und als man hierauf setzte:

Dem Ehrsamem und Vestem,

Da war auch noch etwas zum besten.

Da es aber heisset:

Zoch- und Wohl-Edelgeborenen

So ist, wo nicht alles, doch das meiste verlohren.

„Und freilich ist mit den Titeln auch der äusserliche Staat und
 „Pracht, und folglich die Nothwendigkeit, große Depensen zu ma-
 „chen, gewachsen, wodurch manche ehimals sehr ansehnliche Fami-
 „lie in Decadence und einen miserabeln Stand gerathen. Doch ist,
 „wenn man das Kind nach seinem rechten Namen nennen soll, an
 „diesem allen nichts als die menschliche ambition, und die daher ent-
 „standene aemulation Schuld, welche nebst der schmeichlerischen Flat-
 „terie die Titul von ihrer ersten Einfalt vermaßen herunter gebracht,
 „daß jeho kaum ein Edelmann mit denensjenigen Praedicatis zufrie-
 „den



„den ist, welche ehemals Kaisern, Königen und denen mächtigsten
„Fürsten gegeben worden. Wenn man es nicht in den Acten selbst,
„sondern nur in Büchern finden sollte, würde man es schier nicht
„glauben können, daß Fürsten jemals mit dem Praedicat des Erbarn
„sollten zufrieden gewesen seyn, welches man jezo nicht wol einem
„seinen Handwercks-Mann mehr bieten darf. Und gleichwol wird
„Marggraf Hermann von Brandenburg in einem Lehn Brief de
„ao. 1319. von dem Bischoff zu Würzburg der Erbare Fürste
„praedicirt. Nicht viel reputirlicher klinget es heut zu Tage in un-
„sern Ohren, wenn Herzog Otto von Braunschweig, von Wer-
„nern und Otten, Edlen Herrn von Hadmersleben, der Achrbare
„Fürst ao. 1341. titulirt, und die Herzoge zu Sachsen die Hoch-
„gebohrnen, Churfürst Johannes zu Mainz aber von einem Grafen
„zu Waldeck im einem Attestato de ao. 1400. der Ehrwürdige in
„Gott Vater genennet worden. Diese Sache desto deutlicher zu
„machen, hat man sich bemühet, einen kurzen Auszug aus denen
„Diplomatibus des Teutschen Reichs-Archivs zu formiren, und in
„nachfolgenden Zeilen zu weisen, wie die Praedicata in der Kaiserli-
„chen Canzley vom 9ten Seculo an, gegen Chur-Fürsten und Stän-
„de des H. R. Reichs, Geist- und Weltlichen Standes, in Latei-
„nisch- und Teutscher Sprache bewandt gewesen und nach und nach
„verändert worden: Also nennet Kaiser Otto III. in einem Priui-
„legio vor Erz-Bischof Willigisium zu Mainz, de ao. 996. densel-
„ben Venerabilem Archi-Episcopum, und Kaiser Sigismundus in ei-
„ner Concession de ao. 1423. Churfürst Conradum Ehrwürdig,
„welches auch die nachfolgende Kaiser bis in das 17. Seculum gegen
„die Erz-Bischöffe und Churfürsten zu Mainz continuiret. Der
„Röm.



„Röm. König Maximilianus I. hat, wie aus den Documenten zu er-
 „sehen, Churfürst Bartholdum zu Mainz in einem Privilegio de ao.
 „1468. zum erstenmal Hochwürdig genennet, aber als Kaiser in
 „einem Lehn-Brief de ao. 1507. abermals nur das Ehrwürdig ge-
 „braucht. (Muß ein Druckfehler sein, weiln Maximilian I. erst
 „ao. 1486. Römischer König geworden) Kaiser Carolus V. titu-
 „lirte Churfürst Albertum zu Mainz in einem Lehn-Brief de ao.
 „1521. Hochwürdig, dieses aber aus der Ursache, weil Er ein
 „Cardinal war; hingegen Churfürst Sebastianum in einen andern
 „Lehn-Brief de ao. 1546. abermals nur Ehrwürdig, welches auch
 „in folgenden Zeiten bis an den Westphälischen Frieden beyhalten
 „worden. Denn da noch in der Wahl-Capitulation Kaisers Ferdi-
 „nandi III. de ao. 1636. die Ehrwürdige und Durchlauchtige
 „stehet, so heisset es hierauf in der Capitalation des Röm. Königs
 „Ferdinandi IV. de ao. 1653. die Hochwürdig- und Durchlauchtige,
 „womit auch bis auf die Zeiten Kaisers Caroli VI. fortgefahren
 „worden, welche sich in dero Wahl-Capitulation Art. III. gegen die
 „Chur- und Fürsten nachfolgender maßen verschrieben: Wir sol-
 „len und wollen des S. R. Reichs Churfürsten, als dessen in-
 „nerste Glieder und die Haupt-Säulen des Zeil. Reichs jeder-
 „zeit in sonderbarer hoher *Consideration* halten, denenselben, wie
 „bereits im Eingang dieser unserer *Capitulation* geschehen, also
 „führohin das *Prædicat resp. Hochwürdigst und Durchleuch-*
 „*stigt* zulegen, und darmit *continuiren*. (Wobei ein gewisser
 „Autor folgende Anmerkung macht: In der *Capitulation Caroli V.*
 „hieß es: der Hochwürdigen, Ehrwürdigen und Hochgebohr-
 „nen; da ist aber der Titel Hochwürdig, wie auch in Ferdinand I.

Ca.



Capit. auf den damaligen Churfürsten zu Mainz, welcher Cardinal war, allein zu ziehen, inmaßen er in der Capitul. Maximiliani II. und der folgenden Kaiser, wieder weggelassen worden, wofelbst man nur allein den Titel der Ehrwürdigen liest. Es läffet sich daher doch kein bündig schliessendes Argument nehmen, als hätten die Cardinäle eine praerogativ vor denen Churfürsten, weil in der Capitulation denen Cardinälen ein höherer Titel als den Churfürsten beigeleget worden; sondern es läffet sich nur so viel daraus abnehmen, daß ein Cardinal nach der Verfassung des Röm. Kirchen Staats an Würde einen blossen Erz-Bischof übertreffen, sintemal die Titel Hochwürdig und Ehrwürdig Titel der Geistlichen Würden, nicht der Churfürsten als Churfürsten: die Geistlichen Churfürsten haben aus einer ihnen rühmlichen Demuth den Titel Ehrwürdig behalten, bis auf die Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. worinnen sie zuerst Hochwürdig tituliret worden, ob gleich die Weltliche schon in der Capit. Ferdinandi III. das höhere Praedicat Durchlauchtig erhalten. Bei dieser Titulatur ist es geblieben, bis um mehrerer Distinction willen, und im Eingang der Capit. Caroli VI. die Churfürsten nicht nur Hochwürdigst und Durchlauchtigst genennet werden, sondern es verspricht auch Art. III. dieser Capit. Ihro Kaiserl. Majestät hinführo das Praedicat resp. Hochwürdigst und Durchlauchtigst Ihnen zuzulegen und damit zu continuiren. Welches auch die Weltlichen Churfürsten mit gutem Zug verlangen können, weil jetziger Zeit, wie Reichskundig, der Kaiser den alten Fürstl. Häusern das Praedicat Durchlauchtig giebet. Womit dann auch die Wahl-Capitulation Römisch-Kaiserl. Majestät Francisci I. übereinstimmet Art. III. §. 2.) „Und dieser Verschreibung zu Folge wird





„seit der Zeit ein Geistlicher Churfürst, der nicht von Fürstl. Ge-
 „burt ist, Hochwürdigster, ein Geistl. Churfürst aber so aus
 „Fürstl. Namen entsprossen, Hochwürdigst Durchlauchtigster
 „tituliret, da es doch, vermöge des Lehn-Briefes ao. 1613. nur noch:
 „Ehrwürdig: Hochgebohrner, und ao. 1660. Hochwürdig:
 „Durchlauchtig: Hochgebohrner geheissen. Was die Erz-Bi-
 „schöffe betrifft, so ist die Titulatur derselben mit den Praedicatis der
 „Geistl. Churfürsten von alten Zeiten her fast einerley; denn also
 „nennet Kaiser Ludouicus Pius ao. 817. Erz-Bischof Arnonem zu
 „Salzburg Venerabilem Archiepiscopum. von hier aber bis auf die
 „Zeiten Kaisers Maximilian I. findet man in denen Diplomatus mehr
 „das Wort dilectus, als Venerabilis; jetzt erwehnter Kaiser aber
 „nennet Erz-Bischof Christophen zu Bremen in einer Confirmatio-
 „ne Priuil. ao. 1512. Venerabilem, und Carolus V. in einem der
 „Stadt Bremen ao. 1544. ertheiltem Priuil. denselben Ehrwür-
 „dig. Wosern aber ein Erz-Bischoff Fürst gewesen, so hat er
 „gleichfalls das Praedicat Ehrwürdig: Hochgebohrn bekommen,
 „wie aus Kaisers Maximil. II. Confirmation vor Erz-Bischoff Ge-
 „orgen zu Bremen de ao. 1556. zu ersehen. Die Bischöffe sind im
 „9ten Seculo theils schlechthin Bischöffe, wie aus dem Priuil. Kaisers
 „Arnolphi vor Bischoff Waldonem zu Freisingen de ao. 891. u. 892.
 „Theils Venerabiles, wie aus dem Fundations-Brief des Stifts Oß-
 „nabrück de ao. 803. theils reuerendi, wie aus einem Priuil. Kaisers
 „Ludouici IV. vor das Hoch-Stift Freisingen de ao. 903. abzu-
 „nehmen, genennet worden. Es ist aber nach der Zeit das Praedi-
 „cat Venerabiles zum öftern weggelassen, und statt dessen nur, dilecti
 „et fideles gesetzt worden; und im Teutschen hat man sich beständig
 „des



„des Beiworts Ehrwürdig bedienet. Denn so ist z. E. von Kai-
„ser Carl VI. ao. 1714. an den Bischoff zu Münster geschrieben
„worden: Dem Ehrwürdigen Franz Arnold. Was die gefür-
„steten Aebte betrifft, so findet man, daß Kaiser Ludouicus Pius in
„einem der Aebtey Korvey ao. 823. erteilten Schutz-Brief, den
„Abt daselbst *Virum reuerendissimum* genennet, welches, wenn es kein
„Versehen des Concipienten oder Concipisten, gewiß eine Sache oh-
„ne Exempel ist, in andern Diplomatus aber heisset er ihn nur
„schlechtweg *Abbatem*, jedoch auch in etlichen *Virum Venerabilem*,
„welches Praedicat auch bis auf unsre Zeit continuiret, und in teut-
„scher Sprache durch das Wort Ehrwürdig exprimiret worden, und
„dem zu Folge nennet Kaiser Leopoldus in einer Confirmatione Priuil.
„ao. 1697. Abt Florentinum zu Fulda, *Venerabilem Virum*. Die
„ungefürsteten Aebte werden in den alten Diplomatus nur *Fideles*
„*nostri* genennet, wie aus Kaisers Adolphi der Aebtey Werden ao. 888.
„erteiltem, auch andern Priuilegiis mehr zu ersehen: und Kaiser Fri-
„dericus III. titulirt den Abt Paulum zu Elchingen in einem Priuil.
„de ao. 1484. den Ehrsamem, welches auch folgende Kaiser conti-
„nuiret; wie denn Kaiser Carolus VI. in einem Lehn-Brief vom
„Jahr 1712. den Abt Willibald zu Irren, den Ehrsamem heisset.
„Und eben so gehet es auch mit denen Aebtissinnen, da die Fürstli-
„chen Ehrwürdig, die ungefürsteten aber nur Ehrsam tituliret
„werden; wie aus dem von Kaiser Ottone II. der Aebtissin zu Qued-
„linburg ao. 974. erteiltem Diplomate abzunehmen, allwo sie *Ve-*
„*nerabilis Abbatissa*, ingleichen aus Kaisers Caroli VI. der Aebtissin
„Marja Theresia zu Buchau ao. 1712. erteilten Lehn-Briefe, in
„welchem bemeldte Aebtissin Ehrwürdig genennet wird. So praeci-



„diciret auch Kaiser Fridericus III. in einem Diplomate de ao. 1488.
 „und Kaiser Leopoldus in einem andern de ao. 1659. die Aebtiffin
 „zu Vortscheid: *Honorabilem*; Kaiser Ferdinandus II. aber in ei-
 „ner Confirmatione Priuil. de ao. 1620. die Aebtiffin zu Guttenzell,
 „Ehrl. Und eben dergleichen Bewandniß hat es auch ratione
 „Praedicatorum, mit denen Weltlichen Chur: Fürsten und Ständen
 „des Reichs. Die Weltlichen Chur: Fürsten sind schon ao. 1353.
 „Zochgebohren titulirt, und mit diesem Praedicat gegen sie bis anf
 „die Zeiten Kaisers Ferdinandi II. continuiret worden, in dessen
 „Wahl: Capitulation die Chur: Fürsten noch Ehrwürdig und Zoch:
 „gebohren genennet werden. In der Wahl: Capitulation des Röm.
 „Königes Ferdinandi III. de ao. 1636. aber kommt das Praedicat
 „Durchlauchtig das erstemal auf das Tapet, denn die Chur: Für-
 „sten werden daselbst gleich im Eingang Ehrwürdige und Durch-
 „lauchtige tituliret: ob man zwar nicht in Abrede sein kan, daß
 „auch schon vorher das Praedicat Durchlauchtig einigen Weltlichen
 „Chur: Fürsten insbesondere von dem Kaiser gegeben worden; wie
 „denn Anton Weck in seiner Beschreib- und Vorstellung der Stadt
 „Dressden P. II. t. 1. p. 148. folgendes schreibet: Ao. 1626. hat
 „Kaiser Ferdinand Jo. Georgio I. Electori Saxon. das hohe Praedi-
 „cat Durchlauchtig als etwas sonderbares, aus eigenen Antrieß
 „gegeben, und zugeleget, von welcher Zeit an Ihre Churfürstl.
 „Durchl. es auch zuführen den Anfang gemacher. Womit man
 „dann bis auf die Zeiten Kaisers Caroli VI. in denen Wahl: Capit.
 „fortgefahret, da, wie oben gemeldet, denen Geistl. Chur: Fürsten
 „das Praedicat Zochwürdigst, denen Weltlichen aber das Ehren-
 „Wort Durchlauchtigst gegeben worden. Doch ist dieses nur in
 „des

„denen Wahl: Capit. nicht aber in Canzley: oder Hand: Schreiben
„geschehen, als in welchen das Ehren: Wort Durchlauchtig:
„Hochgebohren bis anf obbemeldte Capit. beybehalten worden.
„Was die Weltl. Reichs: Fürsten anbelanger, so haben sie überhaupt
„und durchgehends schon zu Zeiten Kaisers Caroli IV. das Praedi-
„cat Hochgebohren bekommen, wie aus einem Diplomate, so ge-
„meldter Kaiser ao. 1350. Herzog Erichen zu Sachsen: Lauenburg
„ertheilt, abzunehmen; in Lateinischer Sprache aber sind sie *Illu-
„stres* genennet worden, wie aus einem von Kaiser Ludouico Bau-
„ro ao. 1341. Marggraf Ludwigen zu Brandenburg und seiner Ge-
„mahlin ertheilten Document zu sehen. Doch wie keine Regel ohne
„Exception, also ist es auch hier nicht durchgehends mit denen recipir-
„ten Praedicatis gegen die Fürsten gleich gehalten worden, sondern
„mann ist manchmal in der Kaiserl. Canzley von der Usage abgewi-
„chen. Denn so nennet Kaiser Henricus III. schon ao. 1313. Graf
„Amadeum V. von Savoyen in einem Diplomate: *Illustrem et Specta-
„bilem*, die folgenden Kaiser aber die Grafen und Herzoge von
„Savoyen nur *Illustres*, bis auf Kaiser Ferdinandum II. welcher dem
„regierenden Herzog von Savoyen in einem Diplomate de ao. 1621.
„das Praedicat *Illustrissimus*, und ao. 1632. in einem andern den Titel
„*Serenissimus* gegeben. So findet man auch, daß Kaiser Frideri-
„cus III. Herzog Antonio zu Lothringen ao. 1458. in einem Diplo-
„mate das Praedicat Hochwolgebohren, und Kaiser Carolus V. ao.
„1543. das Ehren: Wort *Illustrissimus* gegeben, welches auch noch
„1627. in einem Lehn: Brief von Kaiser Ferdinando II. geschehen.
„Die Marggrafen von Este werden in einem Lehn: Brief de ao. 1361.
„von Kaiser Carolo IV. nur *nobiles*, und in einem andern von Kaiser
„Si-



„Sigismundo *generosi et nobiles* genennet, doch hat der Herzog von
 „Ferrara in einem Diplom. von Kaiser Carolo V. ao. 1531. das Prae-
 „dicat, *Illustris* bekommen. Die übrigen Italiänischen Marggra-
 „fen, Grafen und Herrn haben in denen ältern Zeiten aus der Kai-
 „serl. Kanzley nur die Beyworte, *Nobiles, Fideles et Dilecti*, in den
 „neuern hingegen: *Illustres, Nobiles* oder *Magnifici* erhalten. Ue-
 „berhaupt aber ist das Wort **Sochgebohrn** bis auf unsere Zeiten
 „ein Praedicat derer Fürsten geblieben: doch haben es die meisten
 „alten Fürstlichen Häuser am Kaiserl. Hof nach und nach dahin ge-
 „bracht, daß ihnen durch besondere Kaiserl. Diplomata das Praedi-
 „cat **Durchläuchtig** oder **Durchlächtig**: **Sochgebohrn** conce-
 „diret worden, wie aus denen vielfältig im Teutschen Reichs-Archiv
 „unter denen Fürstl. Häusern befindlichen Diplomatisbus satzsam zu
 „ersehen. Die Grafen und Herrn des H. R. Reichs haben von
 „alten Zeiten her das Praedicat **Edel** aus der Kaiserl. Kanzley be-
 „kommen. Kaiser Ludouicus Bauarus hat ao. 1336. Graf Ulrichen
 „zu Württemberg, den **Edlen Mann** genennet. Bischof Johann
 „zu Würzburg heisset Graf Johannsen von Westheim in einem Di-
 „plomate von 1431. den **Edlen**, in einem andern Diplomate aber de
 „ao. 1546. **Wohlgebohrnen**. In einem Document Kaisers Ru-
 „dolphi II. de ao. 1607. heissen die Grafen von Hohenloß **Edle**, der
 „Graf von Dettingen aber **Wohlgebohrn**; Doch findet man auch,
 „daß Kaiser Maximilianus I. schon ao. 1518. die Grafen von Mans-
 „feld in einem Privilegio **Wohlgebohrnen** tituliret. Es ist aber den-
 „noch solches Praedicat nicht vniuersal, sonderu der terminus **Edel**
 „gegen die Grafen bis in das 17. Seculum in der Kaiserl. Kanzley
 „gebrauchet worden, da die Gräfl. Familien dieses Ehren-Wort
 „nach



„nach und nach durch besondere Kaiserl. Begnadigungen, wie end-
lich auch das Praedicat Zochwohlgebohrn mit Ende des 17. und
Anfang des 18. Seculi auf gleiche Weise erhalten, was aber die
„gefürsteten Grafen und Burggrafen betrifft, so sind jene in denen
alten Zeiten denen Fürsten *ratione Praedicatorum* parificiret, diese
„aber jenen, wo nicht alle gleich geschätzet, jedoch etwas höher ge-
achtet worden. Also nennet Kaiser Carol IV. ao. 1366. Graf
„Joannem zu Nassau *Illustrem Virum*. Und da die Reussen von
„Plauen von Kaiser Friderico II. ao. 1232. nur Edel, von Rudol-
pho I. ao. 1281. nur *Strenu* und endlich ao. 1316. von Ludouico
„Bauaro *Nobiler* genennet worden, so heisset hingegen Kaiser Sigis-
mundus ao. 1426. die Burggrafen zu Meissen und Grafen zu Harz-
„steinen Zochgebohrn. Daß aber die Burggrafen zu Nürnberg,
„zu Kaisers Caroli IV. Zeiten nur Edel genennet, ob sie gleich
„von demselben in Fürsten-Stand erhoben worden, solches machet
„Herr Joachim Müller in dem entdeckten Staats-Cabinet in der
„IV. Eröfnung p. 38. §. 8. erweislich. Die Reichs-Ritterschaft
„hat von alten Zeiten her bis jetho mit dem Praedicat Liebe Getreue
„aus der Kaiserl. Canzley zufrieden sein müssen, wovon das ao.
„1700. von Kaiser Leopoldo an den Herrn von Gütlingen abge-
lassene Rescript ein Exempel geben kan. Doch findet man auch,
„daß Kaiser Albertus I. Schwickarten von Ravensberg 1298. in
„einem Diplomate *Strenuum*, und Kaiser Sigismundus Haman von
„Offenburg in einem Lehn-Brief ao. 1435. den Strengen tituliret.
„So werden die Reichsstättische Magistrate im 13. Seculo in Lateini-
„scher Sprache; *Fideles, Dilecti, Prudentes*, tractiret, in Teutscher
„aber



„aber nur Bürger-Meister und Rath ohne Zusatz genennet; doch
 „obseruiret man, das Kaiser Sigismundus angefangen, denen princi-
 „palesten Reichs-Städten ao. 1426. und hernach das Praedicat
 „Ehresam zu geben, wie aus einem ao. 1426. der Stadt Augspurg
 „vertheilten Privilegio zu ersehen, welches auch noch zu unsern Zeiten
 „geschicht. Wer hätte nun zu der Zeit, da die Geistl. Churfürsten
 „noch mit dem Titul Ehrwürdig, die Weltlichen mit Hochge-
 „bohrn, und mächtige Fürsten wol gar mit Wohlgebohrn zufrie-
 „den gewesen, meynen sollen, daß zu unsern Zeiten mit jenem kaum
 „ein geringer Dorff-Pfarr und mit diesem Grafen und Herrn nicht
 „völlig zufrieden seyn sollten: allein was die schmeichlerische Flatte-
 „rie zuerst ausgesponnen, das hat sich die Ambition hernach zu nutze
 „gemacht. Und weil doch grosse Herrn, wie billig, etwas vor an-
 „dern voraus haben müssen, so haben sie nach und nach ihre Titul
 „erhöhet, bis endlich das Titul-Werk auf das höchste gestiegen, als
 „so, daß man Kaiser und Könige, die erst *Nobilissimi*, hernach *Ex-*
 „*cellentissimi*, dann *Illustrissimi* und auch *Reuerendissimi* geheissen, an-
 „seho mit dem Praedicat *Serenissimus* und im Teutschen Allerdurch-
 „lauchtigst beehret. Es ist zwar eben dieses Praedicat gegen die
 „Kaiser so neu nicht, sondern man findet schon, daß selbiges von
 „denen Churfürsten ao. 1461. und noch zeitiger gegen Fridericum III.
 „gebrauchet worden, jedoch aber ohne Zusatz der Worte, Groß-
 „mächtigst und Unüberwindlichst, wiewol man eben damals nicht
 „durchgehends *Stylum curiae* in allen Churfürstl. Canzleyen recipiret,
 „sondern noch Schreiben von ao. 1471. und 1474. vorhanden sind,
 „in welchen Churfürst Friedrich zu Pfalz Kaiser Fridericum III. nur
 „Durch-



„Durchlauchtigster Fürst, Röm. Kaiser und Herr titulirt: der
„Churfürst von Sachsen aber Ihm in einem Schreiben de ao. 1473.
„die Praedicate Durchlauchtigst und Großmächtigster Fürst und
„Herr giebt. Es war also noch nichts beständiges zu selbiger Zeit
„im Titul-Wesen; denn eben obgemeldter Churfürst Friedrich zu
„Pfalz, der Kaiser Fridricum III. in seinem Schreiben nur Durch-
„lauchtigst tractirt, gibt Ihm noch selbiges Jahr in einem andern
„Schreiben den völligen Titul, den die Kaiser noch jeso von dem
„größten Theil der Churfürsten bekommen, nemlich: Dem Aller-
„durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten
„Fürsten und Herrn. Und die Churfürsten tituliren erwehnten
„Kaiser in einem andern Schreiben de ao. 1488. Alldurchlaucht-
„tigster, Großmächtigster Kaiser, Hochgebohrner Fürst, der
„Herzog von Savoyen aber in einem Lateinischen Schreiben 1471.
„*Serenissimum et Gloriosissimum Principem Dominum metuendissimum.*
„Wenn aber solche Praedicata eigentlich aufgekommen, und zum er-
„stemal gegen die Kaiser gebraucht worden, solches ist nicht so
„leichtlich ausfindig zu machen. Woher das Wort Großmächtig-
„ster seinen Ursprung habe, solches läßt sich aus der Bedeutung des
„Worts selbst schliessen, weil dadurch die grosse Macht desjenigen,
„welchem dieses Praedicat gegeben wird, pfeget angezeigt, auch in
„dieser Bedeutung in Lateinischen mit dem Wort: *Potentissimus ex-*
„„primirt zu werden. Das Praedicat Unüberwindlichst soll daher
„führen, daß die vierte Monarchie bishero von keinem Feinde über-
„wunden worden. Dieses Praedicat geben, auffer Engelland, die
„Könige, und unter denen Chur-Fürsten, Chur-Sachsen dem Kai-



„fer nicht, sondern es haben vielmehr deswegen einige Könige mit
 „dem Kaiser aemuliret, und wie *Aitzema* in seiner *Zistorie* im 16.
 „Buch unterm Jahr 1636. meldet, König Ludwig XIII. in Frank-
 „reich den Türkischen Kaiser invincible tituliret, und dieses vielleicht
 „darum, weil Mahomet III. schon lange Zeit vorher König Henri-
 „cum IV. in Frankreich in einem Schreiben; Inuictissimum, Gene-
 „rosissimum, maximumque Christianorum Principem genennet, wie
 „solches *Gastelius de statu publ. Europ.* c. 8. v. 18. anführet. Hiera-
 „nechst ist bey dem Kaiserlichen Titel Unüberwindlichst zu merken,
 „daß selbiger ordentlicher Weise nur denen regierenden Römischen
 „Kaisern, nicht aber Ihren Gemahlinnen, oder denen Römischen
 „Königen gegeben wird, sondern sie müssen mit dem Allerdurch-
 „lauchtigst-Großmächtigst zufrieden seyn., u. s. w. Lünig. Zu
 einem neuern Beyspiel füge ich dieser des Lünigs weitläufigen An-
 merkung die Antwort des Römischen Königes *Josephi I.* auf das
 oben eingeruckte *Gratulations-Schreiben* eines Reichs-Fürstens
 mit bey (***) d. d. 29ten Mart. 1690. „Zochgebohrner, Freund-
 „licher lieber Vetter und Fürst! Ich habe Ew. Lieb. Schrei-
 „ben vom 6ten Febr. jüngsthin zu recht empfangen, und daraus mit
 „mehrerem wol verstanden, was gestalt mir dieselbe zu der mir jüngst
 „zugefallenen Römisch-Königl. Erone gratuliren, und dazu alles ge-
 „dehliche Wohlergehn mit sonderbaren Expressionen anwünschen
 „wollen. Wie ich mich nun um solche aufrichtige Bezeugung Freund-
 „Vetterlich bedanke, also werde ich hingegen Ew. Ebd. Meine zu
 „Ihro tragende Affection und Wohlmeinung in allen Ergebenheiten
 „zu erweisen, nicht unterlassen, massen Ich Deroselben mit solcher
 „und

„und Königlichen Hulden, auch allem Guten jederzeit wolbeyge-
 „than verbleibe ic. Ewr. Liebden

gutwilliger Vetter

Geben Wien den Josephus.

29ten Mart. ao. 1690.

(*) Lunig Theatr. Cerem. Histor. Polit. T. II. c. 3. p. 201.

(**) Linn. J. P. L. II. c. 15. n. 42.

(***) Londorp Act. publ. T. XVI. L. XIX. p. 633. No. 16.

(*) Lunig l. c. p. 11. 14.

(*) Londorp: l. c. No. 17.

§. XI.

Der neuerlichst erhöht werden will.

Wiewol man ganz neuerlich solchen Cankley Stylum von Römische-
 Königlicher Seite wiederum zu erhöhen suchet.

Ohngeachtet nun aus dem, was bisher gesagt worden, gnugsam erhellet, daß seit geraumer Zeit der Cankley Stylus zwischen dem Römischen König und denen Reichs-Ständen, besonders aber denen Reichsfürsten, ziemlich reguliret gewesen, so hat sich dennoch hierinnen in denen ganz neuern Zeiten eine merckwürdige Zwifligkeit ereignet, da abseiten des Römisch-Königlichen Hofes statt der bishero gewöhnlichen Titulatur: Durchlauchtigster, Großmächtiger König, Gnädigster Herr, die Erhöhung Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster, und Verhältnismäßig auch in der Unterschrift Allerdurchlauchtigster in Wien verlan-



get worden, obgleich Ihre letzterwehltē Römisch Königl. und nun mehro Kaiserliche Majestät Josephus II. bey Ihrer Erwehlt. und Erö-
nung in Frankfurt mit der vorhero gebräuchlichen Titulatur zu Frieden
gewesen, und selbige so wol, wie oben gemeldet, in dem Wahl-Decreto,
als von verschiedenen Chur- und Fürstl. Gesandten in denen dißfalls in
continenti, nomine Ihrer Höfe abgestatteten Gratulationen und zu dem
Ende übergebenen Credentialien ohne Weigerung, oder die geringe
ste Erinnerung angenommen worden. Alleine sogleich nach der
glücklichen Zurückkunft Allerhöchstgedachten Römischen Königs
Maj. wurde sothane Erhöhung dergestalt und mit solchem Eifer
betrieben, daß, ohngeachtet des dabey getragenen Bedenkens eini-
ger Alt- Fürstl. Häuser, dem Beispiel anderer, besonders Chur-
Fürstl. Häuser hierunter gefolget, und dieses gesuchte Praedicat
von denen mehresten verwilliget worden. Wir haben Gelegenheit
einige in diesem Betref zwischen gewissen Fürstlichen Häusern und
deren Ministern erlassene Schreiben allhier zu communiciren, wor-
aus sich annoch verschiedenes erläutern wird. Als eines d. d. 4.
Junii. 1764. folgenden Inhalts: „Unsere zc. Ev. Idd. mögen
„Wir andurch Freund-Verterlich nicht verhalten, was maßen! Uns
„aus Wien der Bericht zugekommen, daß von der dortigen Kai-
„serlichen-Geheimen Reichs Hof-Canzlei, vor des neu-Erwehlt-
„ten Römischen Königs Maj. in denen an Dieselben ergehenden
„Fürstl. Schreiben die Titulatur Allerdurchlauchtigster zc. ver-
„langet werde. Nun besagen die bei Unserer Geheimen Cansley
„vorhandene Titulatur-Bücher, und darinnen verzeichnete Curia-
„lien, daß solche se und allezeit nur allein dem regierenden Kaiser,
„als des Reichs höchsten Oberhaupte, undhero Gemahlin der
„Kais



„Kaiserin Maj. beigeleget, dem Röm. König aber das Axioma
„Durchlauchtigster, Großmächtigster zc. dessen man sich gegen
„alle auswärtige Könige ebenfals indistincte bedienet, gegeben,
„dieser Unterschied auch im Stylo von Seculis her beobachtet, und
„besonders noch an des letzt-vorigen Röm. Königs Iosephi I. Maj.
„in keiner andern Maaße, ehe und bevor Sie den Kaiserl. Thron
„bestiegen, von hieraus geschrieben worden. Hiernächst ist aus
„der dem jetzigen Röm. Könige, und nunmehriger Kaiser ausgestell-
„ten Wahl-Urkunde zubemercken gewesen, daß intuitu derselben das
„Churfürsil. Collegium, die gleichmäßige Compellation Durchlaucht-
„tigster, Großmächtigster gebrauchet habe. Da es nun den Ans-
„schein hat, daß sothane Titulatur und die dabey zwischen einem re-
„gierenden Kaiser und einem Röm. Könige zu obseruirende Distinction
„auf ein beständiges Herkommen im Reich sich begründe, uns auch
„nicht wissend ist, daß man davon in neuern Zeiten abgegangen
„wäre, oder an Seiten der Chur- und Alt-Fürstlichen Häuser
„eine Aenderung hierunter beliebet hätte: Als finden wir uns
„veranlasset, wegen oberwehnter neuerlicher Praetension der Kaiserl.
„Reichs-Hof-Canzley mit Ew. Idd. in vertrauliche Correspondenz
„und Communication zu treten, und Uns nicht allein Dero Hoch-
„verlauchtete Gedancken darüber, sondern auch annebst einige Nach-
„richt freundschaftlich auszubitten, auf was Weise Sie an hochge-
„dachten Röm. Königs Maj. die Curialien entweder schon einges-
„richtet, oder noch künftig einzurichten gemeinet seyen. Ew. Idd.
„werden Uns durch deren gütige Mittheilung höchlich verbinden,
„und Wir verbleiben Deroselben zc. Die Antwort hierauf d. d.
„15 Junii ao. 1764. lautet also: „Unsere zc. Durchlauchtigster zc.
„Auf



„Auf Ewr. Edd. unterm 4ten dieses Monats an Uns erlassenes ge-
 „neigte Communications-Schreiben, die des neu-erwehlten Röm.
 „Königs Maj. beizulegende Titulatur betreffend, mögen Denensel-
 „ben Wir in ergebenster Antwort und Freund-Betterlichem Ver-
 „trauen hierdurch nicht verhalten, daß Wir ebenfals keinesweges
 „gesonnen sind, durch Erhöhung der ehedem gewöhnlichen Titula-
 „tur die mit denen Churfürstlichen Häusern hierinnen gemeinschaft-
 „liche Rechte der Alt-Weilfürstlichen zu beeinträchtigen. Wir
 „haben daher keinen Anstand genommen, in denen an Ihro Röm.
 „Königl. Maj. unterm — — — abgelaßenen, und in Abschrift
 „hier anschließigen Glückwünschungs- und Creditiv-Schreiben die
 „sonst jederzeit gewöhnliche, und so wol in Unserm Archiv vorge-
 „fundene, als auch in dem VIIten Theil des Mosersl. Staats-
 „Rechts p. 401. ersichtliche, auch jüngsthin von dem Churfürstl.
 „Wahl-Collegio in dem an Sr. Röm. Königl. Maj. erlassenen
 „Decreto Electionis gebrauchte Titulatur beizubehalten. Womit zc.
 „Auf solches Schreiben nun erfolgte ein anders d. d. 27ten Juny 1764.
 „nachstehenden Inbegriffs: „Unsere zc. Ewr. Edden Betterliches
 „Antwort-Schreiben vom 15. curr. in Sachen, die neuerlich anver-
 „langte Titulatur des Römischen Königes betreffend, hat uns zu
 „erkennen gegeben, daß von Denenselben die nehmliche Curialien
 „beobachtet worden, welcher sich auch bey unserer Geheimen-Canz-
 „ley seit einem ganzen Seculo gegen die Römische Könige Ferdinan-
 „di IV. und Josephi I. Maj. durchgehends gebrauchet, und wowie-
 „ber niemalen als bis jezo etwas erinnert worden. Wir sind da-
 „her mit Ewr. Edd. zwar der conformen Meinung, daß man von
 „dieser Observanz abzuweichen dormalen keine Ursache, sondern

»zur



„zur Distinction des regierenden Kaisers Maj. als beme alleine
„das Axioma Allerdurchlauchtigster und Allergnädigster von
„denen Reichsfürsten beigeleget wird, dabey noch fernerhin zu ver-
„bleiben habe: damit aber hierunter desto mehr de Concerto ge-
„gangen werden möge; So haben Wir in Gemäßheit des von
„einigen Vertrauten Höfen geschenehen Antrages vor gut befun-
„den, Unsere Comitial-Gesandtschaft in Regensburg anzuweisen,
„daß sie hierüber mit denen Confidentioribus sich vernehmen, und
„wo möglich eine gemeinsame Verabredung darüber zu treffen ver-
„anlassen soll, Ewr. Idd. freund. Wetterlich heimstellende, ob Sie
„der Ihrigen gleiche Instruction zu ertheilen belieben wollen etc. Dies-
„sen allen setzen wir annoch ein An Ihro des damahligen Römischen
„Königes Josephi II. Königliche Maj. d. d. 1. Junii 1764. ergan-
„genes Gratulations-Schreiben in terminis mit bey. „Allerdurch-
„lauchtigster, Großmächtigster Römischer König, Allergnä-
„digster Herr, Da Ew. Königl. Maj. durch ungezweifelte Vor-
„sehung Gottes und einhellige Stimmen der zu Franckfurth Ver-
„samleten Churfürsten, und deren Abwesenden Räten und Bot-
„schaftern zum Römischen König erwählet und gecrönet worden,
„wovon Höchst Dero Allerdurchlauchtigsten Herrn Waters Kaiserl.
„Maj. auch mir huldreichste Nachricht zu ertheilen allergnädigst
„geruhet haben: So erlauben Allerhöchstdieselbe, daß ich die
„feurigsten Regungen der allerlebhaftesten Freude, welche ich über
„dieses dem gesammten H. R. Reich aufblühende unermessliche
„Glück in meinem Gemüthe fühle, nach ihrer wahren Empfindung
„hierdurch zu äußern in Reichs- Fürstlicher Schuldigkeit nicht
„entstehe. Ewr. Kön. Maj. geruhen daher, dem in dieser Ehr-
„surcht vollen Absicht an Allerhöchstdieselbe von mir eigends Ab-



„geordneten N. N. allergnädigsten Zutritt zu verstaten, und demselben vollkommenen Glauben beizumessen, wenn Allerhöchstdemselben in meinem Namen er die ehrebetigsten treuesten Glückwünsche darbringen, und von dem Allmächtigen vor Ihro aller Königliche Vergnügen und Zufriedenheit auf eine unübersehbliche Reihe von Jahren erbitten wird. Zu Ewr. Königl. Maj. hohen Huld und Gnade empfehle ich mich und mein Fürstlich Haus auf das angelegentlichste, und verbleibe in gehorsamster, treuester Verehrung Ewr. Kön. Maj. allerunterthänigster und gehorsamster Reichs, Fürst.

§. XII.

Welches einige Betrachtung verdienet.

Man wird uns erlauben einige Betrachtungen über solche erhöhte Titulatur anstellen zu dürfen.

Ohngeachtet nicht geläugnet werden mag, daß verschiedene nicht wenig wichtige Gründe gegen solthane von dem resp. Kaiserlichen und Römisch-Königlichen Hofe, so zu sagen, in momento praetendirte Titulatur - Erhöhung des Römischen Königes Maj. streiten, davon wir die mehresten in einem *Pro - Memoria* eines gewissen *Ministers* angeführet finden, die wir ganz kürzlich etwas näher betrachten wollen; als da sind: 1.) die *a Seculis* her in *minori forma* gebrauchte Titulatur, nach Ausweis aller *Archivarischen* Urkunden, *Titulatur - Bücher* und gesammelten *publicen* Schriften, wovon die im §. 10. benzebrachte Beispiele hinlänglich zeigen, ohne daß einige wenige andere etwas dagegen vermögen, maßen, was in dem ao. 1535. zu Worms gegen die *Wiedertäufer* zu Münster in *Westphalen* aufgerichtetem *Reichs - Ab-*



Abchied in Proöm. vorkommet: „Wir Hans Friedrich von
„Landeck, und Claudius Canicula Dr. des Allerdurchlauchtigsten,
„Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Röm-
„mischen Königes, zu Hungarn, Böhheim, Infanten in Hispanien,
„und Erz-Herzogen zu Oesterreich zc. Unsers Allergnädigsten
„Heren Berordnete Rätthe zc. mehr die Würckung eines Privat
„Eifers und Veneration gemeldter des Römischen Königes Rätthe
„und Commissarien gewesen zu seyn scheint, (ob wolen man viel-
leicht gegenseits hieraus, als aus einem Instrumento publico, so un-
ter denen Augen der Reichs Stände verfertigt, und mit Ihrer
Unterschrift bestärcket worden, ein zum Behuf dieser Titulatur
nicht wenig schließendes Argument ziehen dürfte.) Hieher gehö-
ret auch biesenige Titulatur, welche *Lünig* (*) von Sachsen-Wei-
mar gegen den Römischen König anführet, folgendermaßen:
„Im Eing: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Un-
„überwindlichster Römischer König, Ewr. Königl. Maj. seind
„meine unterthänigste, gehorsamste und willigste Dienste jeberzeit
„mit treuem Fleiß zuvor, Allergnädigster Herr, In der Un-
„terschrift, Ewr. Königl. Maj. Unterthänigster und gehorsams-
„ster Fürst des Reichs zc. Alleine außer deme, daß man von
Seiten hochgedachten Hofes, die Würcklichkeit dieser gegen den
Römischen König gebrauchten Titulatur, so gerade hin nicht ein-
gestehen will, so sehe ich auch keine Gleichheit zwischen dem Ein-
gang und der Unterschrift, daher man auch die Sache auf ihrem
Werth oder Unwerth beruhen lassen muß. Annoch finde ich, daß
das gesammte Churfürstliche Collegium an König Carl III. in
Spanien, nachmaligen Kaiser Carl VI. als Römischen König ge-
schrieben: „Im Eing. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster



„König, Allergnädigster Herr. Im Schluß, die Wir uns
 „damit allerunterthänigst empfehlen. In der Unterschrift Ewr.
 „Königl. Maj. Allerunterthänigst, und Gehorsamste; In der
 „Ueberschrift. Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
 „Fürsten und Herrn, Herrn Carl dem dritten, Erwehltten Röm.
 „Könige 2c. Unserm Allergnädigsten Herrn. Wer aber siehet
 „nicht, daß hiebey auf die sogleich zu überkommende Römisch. Kai-
 „serliche Würde gesehen, und in diesem Betracht vorstehende Titu-
 „latur angewendet worden seye? daher man sich in diesem Fall
 „ganz billig auf die Observanz a Seculis her beziehen könnte. 2)
 Die deshalb nicht geschene Bekandmachung der Kai-
 serlichen Königlich diffalsigen allerhöchsten Willens Mei-
 nungen, weder zu Wien, Regensburg noch Frankfurth.
 Um so unerwarteter mußte es demnach denen mehresten, zumalen
 Reichsfürst, Höfen scheinen, daß man keinen Ihrer Gesandten
 annehmen wollen, woferne nicht die Beylegung, Allerdurchlauch-
 tigst, und Allergnädigster in denen Creditiv-Schreiben, enthal-
 ten seyn würden, wie denn deshalb so gar der Gesandte eines
 sichern Hofes weder zur Gratulations-Audienz gelangen, noch we-
 niger aber ein Recreditiv erhalten können, sondern sich mit einer
 Nota aus der Kaiserlichen Reichs-Hof-Canzley begnügen müssen,
 welche obige Ursache zu erkennen gegeben: ja auch nicht einmal die
 Auskunft, so man darinnen zu finden geglaubet, daß in nigro die
 Compellation: Durchlauchtigster, Großmächtigster, in rubro aber
 Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster gesetzt worden, etwas be-
 würcen können. (doch will solches als ein Fehler des Residenten in
 Wien ausgegeben werden.) 3.) Die in Frankfurth vor und nach
 der Crönung angenommene vordem gebräuchliche Titulatur,
 testi-



restibus die public-gewordene Urkunden, als das an Ihro Kaiserl. Majestät abgelassene Intimations-Schreiben d. d. 2. April d. a. und das Elections-Decret d. d. 4. eiusd. a. 4) des B. D. (und Br. W.) Gesandten in solchen terminis abgefaste, und ohne Weigerung in Frankfurth angenommene Creditive und darauf erfolgte gracieuse Recreditive. Woraus sich denn klar zu Tage leget, daß man entweder Kaiserlicher und Römisch-Königlicher Seits in Frankfurth, und zu der Zeit diese Titulatur-Erhöhung noch nicht so sehr zu Herzen genommen, oder aber aus Besorgniß der daher zu entstehenden Weisläufig- und Schwierigkeiten, in Frankfurth, als an dem Wahl-Ort mit dieser Praetension hervor zu brechen, billig mag Bedenken getragen haben, folglich es nicht entübrigt seyn können, einige mit der geringern Titulatur versehene Creditiv-Schreiben Fürstlicher Gesandten in continenti anzunehmen. 5.) Die nie vermuthete Parification des Kaiserlichen und Römisch-Königlichen Ceremoniels, die dem Allerdurchlauchtigsten Kaiserlich-Königlichen Erz-Haus selbst über kurz oder lang praedicirlich werden könnte. So unangenehm auch diese Betrachtung an und vor sich selbst ist, da dormalen kein ächter teutscher Patriot seyn wird, der nicht die Fortpflanzung der Kaiserlichen und Römisch-Königlichen Crone auf undenkliche Jahre in dem Allerdurchlauchtigsten Erz-Haus Oesterreich von Grund des Herzens wünschen sollte; So sehr verdienet sie doch allerdings bey Begehr- und Zustehung dieser Titulatur-Erhöhung, wie von allen Teutschen Höfen überhaupt, also vornehmlich von dem jetzig-Kaiserlich und Römisch-Königlichen Hofe genauer beherzigt zu werden. In denen Reichs-Ge-schichten finden wir dieserhalb verschiedene anmerkungswürdige Vorfälle, die, wenn sie gleich nicht während der Regierung derer Kaisere



aus dem Erz- Herzogl. Oesterreichischen Stamm sich zugetragen, dennoch um so weniger unmöglich sind, als sie nicht nur in dem §. 2. allegirten Passu Capitulationis an und vor sich gegründet sind, sondern auch zuweilen in die Wirklichkeit kommen wollen. Ich weiß nicht, ob ein Privat Scribent hierinnen eine Nachsicht verlangen könnte, oder erlangen würde, wenn er alle diejenigen Fälle specificiren sollte, worinnen sich praecjudicirliche Umstände ereignen dürfften, obgleich gewiß zu vermuthen stehet, daß bey über kurz oder lang sich begebender unangenehmer Römischen Königs- Wahl es allezeit dem regierenden Kaiserlichen Hause äußerst empfindlich fallen müsse, wenn ein solcher Römischer König dem würllichen Reichs- Oberhaupt durchgehends gleich tractirt werden solte; ohne zu rechnen, daß ein Römischer König im Grund vor nichts anders, als ein designirter Successor im Römisch- Teutschen Reich betrachtet werden könne, welcher, ob er dem in effectu regierenden Herrn equiparirt werden mag, ich eines jedwedem Ueberlegung überlassen will: daher ich auch verschiedene Betrachtungen hierüber zu suspendiren darum vor gut befinde, weil sich dieselben einen jedem nachdenkenden von selbst darstellen müssen, und denen höchsterlauchteteten Conseils hin und wieder nicht verborgen sein können; Dennoch aber kan ich nicht umhin, an noch vor dem Schluß zu überlegen zu geben, ob es wol der Kaiserl. Hof mit gleichgültigen Augen angesehen haben würde, wenn die Reichs- Fürsten und Stände aus eigenen Antrieb und ohne ausdrücklicher desselben Einstimmung und Verlangen, eine solche Parification in der Titulatur hätten einführen wollen? Ohngeachtet nun, sage ich, verschiedene, wie man gesehen hat, nicht wenig wichtige Gründe gegen sothane von dem resp. Kaiserlichen und Römisch- Königlichen Hofe praecedentirte Titulatur- Erhöhung des Römischen Königes



niges Majestät streiten: D. a. u. d. 1.) kein wesentlicher Nutzen oder Vortheil vor die Fürstl. Häuser in der Accordirung oder Verweigerung dieser Titulatur begriffen ist, also daß vielmehr der Nachtheil bey der Entstehung offenbar sein würde, daher es auch in einem gewissen hohem Schreiben also heisset: „Ich weiß und kenne „alles was dagegen einzuwenden ist; Allein ich gebe Ihnen dreyer „ley Betrachtungen zu erwegen 1.) ersuche Ich Sie zu beherzigen, „den Werth der Sache, wovon die Rede ist, 2.) bitte ich zu bedenken, mit wem Wir es zu thun haben, und 3.) wünsche ich, daß „man zu — — überlegen möge, was man denn mit seiner Renitenz „ausrichten würde 2c. 2.) Eine bekannte und ganz ausgemachte Sache ist, daß die Titulaturen so zu sagen, von Tag zu Tage steigen, daher auch nicht zu bewundern ist, wenn man hierauf Römisch = Königlich = Königlich = Seits einige Aufmerksamkeit wirft; wogegen aber freilich nicht weniger billig seyn würde, wenn man in dem nehmlichen Verhältniß auch von hochgedachten Römisch = Königlichem Hofe, die Titulatur gegen die, zumal Alt = Fürstlichen Häuser erhöhen und statt, entweder Durchlauchtig = Hochgebohrn, oder gar nur Hochgebohrn, wenn erstere Benennung nicht durch Bezahlung der bisfals quo iure Qu? eingeführten Canzley Taxa erhalten worden, durchgehends Durchlaucht gebrauchen wollte (wegen der Churfürstl. Höfe hat es hierinn falls um so weniger Zweifel, da dieselben in der Capitulation sich hinlänglich zu prospiciren, und seit Kaisers Carl VI. Zeiten Art. III. Capital. die Beylegung resp. Hochwürdigst und Durchlauchtigst zu acquiriren Gelegenheit gefunden haben.) In dem nechstvorhergehenden angeführten hohen Schreiben wird sich hierüber dergestalt ausgedrückt: „Allein wenn „die Herrn Fürsten der alten Häuser zusammen gehalten, und dem „— das



„ — das Werk aufgetragen hätten, so hätte Er — — gesagt:
 „Ja, wir wollen dem Römischen König Allerdurchlauchtigst ge-
 „ben; Zumalen aber der Kaiserlich-Königliche Hof selbst erkennet
 „und weiß, daß es Josephus I. nicht gehabt hat, und es hauptsäch-
 „lich nur aus dem Motiv, weil alle Titulaturen gestiegen sind, be-
 „gehret, so verhoffen auch wir, daß das nehmliche Argument nicht
 „weniger vor Uns militiren, und der Kaiserlich-Königliche Hof auch
 „in dem Ceremoniel gegen die Alt-Fürstliche Häuser sich verbessern,
 „e. g. die odiose Titulatur, Hochgebohren umändern, und Uns in
 „ändern willfahren werde zc. „ In dem particular-Schreiben eines
 „gewissen Fürstlichen Ministres lesen wir: „Smus meus haben hierauf
 „so wol in dero Fürstl. Gesammt-Haus, als mit andern Alt-Fürstl.
 „Häusern zu communiciren vor gut befunden, indem Sie an Ihrem
 „Orte Bedenken tragen, sich zu etwas zu verstehen, was wieder die
 „Obseruanz von einem ganzen Seculo her stritte. — — Hat geant-
 „wortet; daß es gleicher Curialien, wie aus der hiesigen Canzley
 „gebraucht worden, gegen des Römischen Königes Maj. sich bedie-
 „net, auch von diesem Stylo abzugehen nicht gemeynet sene, es wä-
 „re dann, daß man sich berer in reciproco eine ebenmäßige Titula-
 „tur-Verbesserung, und wenigstens die Weglassung des Worts
 „Hochgebohrn ausbedingen könnte. „ Wie dann nicht unwahr-
 „scheinlich ist, daß, wenn sämtliche Alt-Fürstliche Häuser hierinnen
 „hätten causam communem machen, und de Concert agiren wollen, die-
 „se Forderung gar wol durch zu treiben gewesen wäre. 3.) die ei-
 „gentliche Bekantmachung forthaner allerhöchsten Kaiserlich-Königli-
 „chen Willens-Meynung um so unnöthiger gewesen, als die von
 „dem gesammten Teutschen Reich an Thro Römisch-Kaiserliche
 „Majestät abgelassene allerunterthänigste Glückwünschung zu
 „der



der auf den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Josephum, zu Ungarn und Böhmeim ꝛc. Erb- und Cron-Prinzen ausgefallenen Römischen Königs-Wahl, d. dict. Ratisb. d. 16. April. 1764. per Mogunt. nachfolgenden Inhalts: „Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohn-verhalten. — — — durch die einhellige Wahl derer zu Frankfurt am Mayn versammet gewesene Herrn Chur-Fürsten, und derer Abwesenden Bevollmächtigten Botschaften am 27. verwichenen Monaths der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Joseph, zu Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Königlich Erb-Cron-Prinz, Erz-Herzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Vaar, Groß-Prinz zu Toscana, zum Römischen König und dereinstigen Römischen Kaiser erwehlet worden ꝛc. „ hierinnen klare Maaß und Ziel setzen können, und damit als durch ein nomine totius Imperii verfaßtes Instrumentum publicum, dem Römischen König ratione tituli ein Ius quaesitum erwachsen, welches alle vorhergehende diesem zuwiedere actus eo ipso ad futurum entkräftet und zu nichte gemacht; dahero dieselben vorhergehende Decreta so wenig, als die angenommene Gratulationes und Creditiv-Schreiben eines andern und geringern Inhalts dagegen angezogen werden mögen; wie dann 4) die mehresten so Chur- als Alt-Fürstliche Höfe diese Titulatur ohne große Schwierigkeit zugestanden, und damit, wo nicht denen andern ein Beispiel zur Nachfolge gegeben, dennoch zu Gunsten des Röm-

K

mi-



mischen Königs Majestät so viel bewürket haben, daß man
 Exempeln andere neuere entgegen setzen, folglich mit einem
 desto größern Schein Rechts auf seiner Praetension beharren
 dürfte: Wir wollen hievon nur ein paar Beyspiele anführen:
 Ein gewisser Minister berichtet aus Wien: Diesen Augenblick
 „kommt — — mit der Versicherung von dem Chur- Sächsischen
 „Gesandten, von Pehold, daß der Herr Administrator von Chur-
 „Sachsen, Prinz Xavier, Kön. Hoheit, dem Römischen König Aller-
 „durchlauchtigster gegeben hätte. In einem andern Schreiben
 „stehet: daß sothanes Praedicat (Allerdurchlauchtigster) nicht nur
 „von allen Alt- Fürstlichen, nominetenus den Bareith- Anspach-
 „Hefischen zc. sondern auch von den Chur- Baiern- und Chur- Säch-
 „sischen Häusern ohne Anstand gegeben worden seye, und dahero
 „ein diesen gleichförmiges Schreiben erwarte zc. So wie auch 5)
 der aus dieser Parification des Kaiserlichen und königlichen Ceremo-
 niels allenfals entstehende Nachtheil vor das Allerdurchlauchtigste
 Erzhaus, wenn heute oder morgen der Fall ja kommen würde, daß
 ein Römischer König aus einem andern hohen Haus erwehlet wer-
 den sollte, nur allein hochgedachtes Erzhaus rühren, folglich von
 Ihnen selbst dependiren kan, ob sie sich demselben unterwerffen wol-
 len oder nicht, ohne daß einem andern Herrn oder Hofe frey stehen
 kan, Ihnen dieserwegen einig Befehl vorzuschreiben, oder einen
 unliebigen Rath zu erteilen; massen ganz billig zu vermuten
 stehet, es werde, ehe und bevor man mit dieser praetension hervor-
 gedrungen, ein höchsterleuchteter Kaiserlich- und Römisch- König-
 liches Conseil alle diese sich über kurz oder lang äußern mögende
 Schwierigkeiten und Nachtheile gar reiflich erwogen, und gar wol
 eingesehen haben, daß man nach der bekannten Grund- Regel,
 Quod



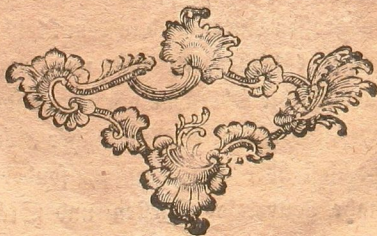
Quod tibi vis fieri, alteri et tu facias, sich Erz-Herkzoglich, Oesterreichischer Seits eben so wenig werde entbrechen können, einem Römischen König aus einem andern Hause gleiche Benennung und Veneration einzugestehen. (Wobei ich in parenthesi nicht unberühret lassen kan, daß man in höchsterwehntem Erz-Hause ein solches so leichtlich nicht zu befürchten habe, als die wahrscheinlicher Weise auf ewig mit dem Erz-Herzogthum verknüpfte Böhmisches und Ungarische Cronen, und die aus ersterer herquellende Chur-Würde, niemalsen eine Ungleichheit gegen einen Römischen König befürchten lassen, die einen regierenden Erz-Herkzog beschwerlich oder empfindlich fallen könnte:) Nicht zu übergehen, daß 6.) die Vergleichung eines Römischen Königes mit dem designirten Successore in einem oder andern Erb- oder Wahl-Reiche nicht ganz adaequat seye, sintemalen, ob sie gleich darinnen dem Wesentlichen nach übereinkommen, daß Ihnen beyden die Regierungs-Nachfolge gesichert ist, so können wir doch nicht läugnen, daß nicht ein Römischer König vor einem andern Cron-Prinken und Reichs-Folger gar vieles voraus habe. Maßen außer deme daß Er durch die Römische Königs Erönung schon ein würcklich gesalbtes Haupt und Majestät, einfolglich darinnen denen andern Königen equipariret wird, auch zuweilen schon bey des Kaisers Lebzeiten die Hände mit in die Regierungs-Geschäfte einschlagen kan und muß: so finden Wir auch einen grossen Unterscheid in dem Reiche selbst, worinnen die Nachfolge geschiehet, da nicht nur das Römische, Teutsche Reich an und vor sich die Oberstelle vor allen andern Reichen in Europa behauptet, sondern auch ein Römischer König bereinstens die Regierung nicht bloß über Untertanen, sondern über grosse und mächtige, beinahe Souveraine Fürsten und Stände, ja darunter





über solche Fürsten führen solle, die denen Königen gleich geachtet, und Souverainen Republicquen vorgezogen werden; daher es auch ganz billig ist, daß von denen teutschen Fürsten und Ständen selbst hierinnen eine Distinction gemacht, und ihr zukünftiges Oberhaupt allen andern auswärtigen Regenten vorgezogen werde. Wiewol es freilich, wie oben schon gesagt worden, nicht uneben, auch viel leicht zu Vermehrung Kaiserlich- und Römisch-Königlichen Respekts nicht wenig vorträglich wäre, wenn durch eine ähnliche Verhältnismäßige Titulatur-Erhöhung der besonders Alt-Fürstlichen Häuser von Allerhöchst-angeregten Höfen an den Tag gelegt würde, wie hoch und vor andern auswärtigen Fürsten Vorzüglich sie diesen halten, deren Regent sie wirklich sind, oder doch es einst zu werden erwehlet und bestimmt worden. D. a. u. d. sage ich, aus angeführten Gegen Gründen zu ersehen ist, daß der Kaiserlich und Römisch-Königliche Hof in seinem Verlangen gar wol bestehen könne, so sehe ich nicht ab, wie ein und anderer Hof seine dagegen geäußerte Weigerung länger outeniren, und denen übrigen Chur- und Fürstlichen Häusern, die hierinnen mit gutem Exempel vorgegangen sind, sich gleich zu stellen, weiters sich entbrechen könne.

(*) Lünig: Theatr. Cerem. Histor. Polit. T. III. p. 220.



me





Kh 1128

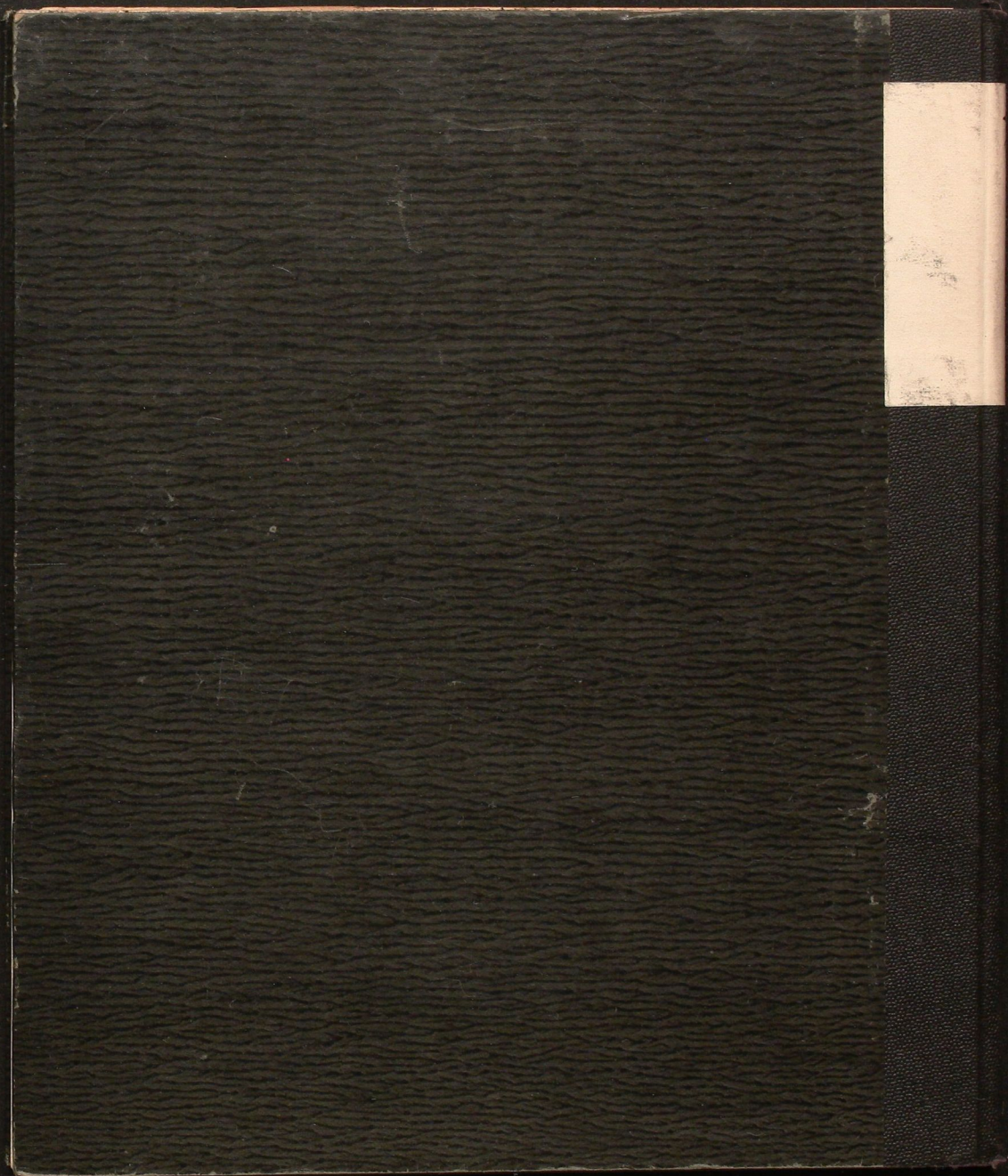
Vol 18

ULB Halle

3

006 305 695







Pub. 7. num. 20.

Heinrich Ferdinand Christian Fress. v. Lynder

Nachricht

von denen

Vorzügen

und der

Situlatur

eines

Römischen Königes

auch

Desselben Erhöhung

zum

Kayserlichen Throne.



HALLE

Druckt und verlegt Christ. Mich. Bester. 1768.